



UBS AG, Niederlassung Jersey

---

## **Wertpapierprospekt**

vom 22. März 2006

Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

der

**UBS AG, Niederlassung Jersey**

zur Begebung von

**UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\***

bezogen auf [*Portfolio aus Währungen*]

ISIN [•]

angeboten von der

**UBS Limited**

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

<b>DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE</b> .....	3
<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	4
<b>RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN</b> .....	9
<b>VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	13
<b>BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN</b> .....	14
I. ABSCHLUSSPRÜFER .....	14
II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	14
III. GESCHÄFTSÜBERBLICK .....	14
IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN .....	15
V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN .....	15
VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN .....	15
VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN .....	17
VIII. FINANZIELLE INFORMATION ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN .....	17
IX. WICHTIGE VERTRÄGE .....	18
X. EINSEHBARE DOKUMENTE .....	18
<b>BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE</b> .....	20
I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT, DIE EMISSION UND DEN BASISWERT .....	20
II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE .....	24
III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	30
TEIL 1: DEFINITIONEN .....	31
TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	32
TEIL 3: ALLGEMEINE WERTPAPIERBEDINGUNGEN .....	39
IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE .....	53
V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....	55

## DURCH VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente bezüglich der Emittentin, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, sind durch Verweis einbezogen in diesen bzw. bilden einen Bestandteil dieses Prospekts:

<b>Einbezogenes Dokument</b>	<b>Bezug genommen in</b>	<b>Information</b>
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 17 - 41 (einschließlich)	- Geschäftsüberblick (Seite 14 des Prospekts)	- Beschreibung der Unternehmensgruppen der Emittentin
- UBS Finanzbericht 2004; Seiten 174 - 178 (einschließlich)	- Organisationsstruktur der Emittentin (Seite 15 des Prospekts)	- Darstellung der wichtigsten Tochtergesellschaften
- UBS Handbuch 2004/2005; Seiten 91 - 97 (einschließlich) bzw. Seiten 98 -100 (einschließlich)	- Interessenkonflikte (Seite 17 des Prospekts)	- Beschreibung der Interessenbindung der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung
- UBS Handbuch 2004/2005 Seiten 87 - 88 (einschließlich).	- Bedeutende Aktionäre der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Nähere Angaben zu den UBS-Aktien
- UBS Finanzbericht 2003: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 18 - 24 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2002/2003: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung (iv) Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2004: (i) Seite 208, (ii) Seite 209, (iii) Seite 207, (iv) Seiten 77 - 84 (einschließlich)	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Für das Geschäftsjahr 2003/2004: (i) Erfolgsrechnung samt Anhang und weiterer Angaben, (ii) Bilanz samt Anhang und weiterer Angaben, (iii) Erläuterungen zur Jahresrechnung, (iv) Standards und Grundsätze der Rechnungslegung; Rechnungslegungsgrundsätze, Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze
- UBS Finanzbericht 2003; Seite 89 - UBS Finanzbericht 2004; Seite 87	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Bericht der Konzernprüfer für die Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004.
- UBS Finanzbericht 2003; Seite 216 - UBS Finanzbericht 2004; Seite 216	- Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin (Seite 17 des Prospekts)	- Bericht der Revisionsstelle für die Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004.

Der Quartalsbericht der UBS zum 31. Dezember 2005 in englischer Sprache ist in seiner Gesamtheit einbezogen

Die durch Verweis einbezogenen Dokumente werden sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Dokumente auf der Internet-Seite [www.ubs.com/investors](http://www.ubs.com/investors) bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

## ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Informationen aus diesem Prospekt bzw. den Abschnitten "Beschreibung der Emittentin" und "Beschreibung der Wertpapiere", um interessierten Erwerbern die Möglichkeit zu geben, sich über die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, (nachfolgend die "**Emit-tentin**"), die UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\* (nachfolgend jeweils ein "**Wertpapier**" bzw. die "**Wertpapiere**"), die den Gegenstand dieses Prospekts bilden, und über die damit jeweils verbunde-nen Risiken zu informieren.

Die Zusammenfassung sollte jedoch als Einführung zum Prospekt verstanden werden. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.** Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Wertpapiere die Wertpapierbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem **Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater** diesbezüglich beraten zu lassen. Potenzielle Erwerber sollten insbesondere den Abschnitt "Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren" dieses Prospekts, welcher bestimmte mit der Anlage in die Wertpapiere verbundene Risiken hervorhebt, sorgfältig durchlesen, um zu entscheiden, ob die Wertpapiere eine jeweils geeignete Anlage sind.

Die Emittentin weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Erwerber in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Potenzielle Erwerber sollten beachten, dass weder die Emittentin noch die Anbieterin lediglich auf Grund dieser Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden können, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

### **Wer ist die Emittentin?**

Die UBS AG mit Sitz in Zürich und Basel ist aus der Fusion des Schweizerischen Bankvereins (SBV) und der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) im Jahre 1998 entstanden.

Mit Hauptverwaltungen in der Schweiz in Zürich und Basel und einer Präsenz in mehr als 50 Ländern und über 69.000 Mitarbeitern zum 31. Dezember 2005 ist die UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen („**UBS**“), darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, weltweit einer der größten Verwalter privaten Vermögens. Als eines der führenden Finanzunternehmen der Welt bedient UBS eine anspruchsvolle weltweite Kundenbasis und verbindet als Organisation Finanzkraft mit globaler Kultur, die gegenüber Veränderungen offen ist. Als integriertes Unternehmen erzielt UBS durch Beanspruchung der zusammengefassten Ressourcen und des Fachwissens aller ihrer Firmen Wertschöpfung für ihre Kunden.

Die UBS umfasst drei wesentliche Unternehmensbereiche: Global Wealth Management & Business Banking, nach Vermögensanlagen einer der weltgrößten Vermögensverwalter und die führende Bank in der Schweiz für Firmen- und institutionelle Kunden; Global Asset Management, einer der führenden Vermögensverwalter weltweit, sowie Investment Bank, ein erstklassiges Investment Banking- und Wertpapierhaus.

Die Serviceleistungen umfassen das klassische Investment Banking Geschäft, wie zum Beispiel die Beratung bei Fusionen und Übernahmen, die Durchführung von Kapitalmarkttransaktionen sowohl im Primär- als auch im Sekundärmarkt, anerkannte Research-Expertise und die Emission von Anlageprodukten für institutionelle und private Anleger.

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) – Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen – beurteilt und auf den nachfolgend schematisch dargestellten Bewertungsstufen bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.<sup>1</sup>

<b>Fitch</b>	<b>Moody's</b>	<b>Standard&amp;Poor's</b>	<b>Erläuterung</b>
AAA	Aaa	AAA	sehr gut: höchste Bonität, praktisch kein Ausfallrisiko
AA	Aa	AA	sehr gut bis gut: hohe Zahlungswahrscheinlichkeit, geringes Insolvenzrisiko
A	A	A	gut bis befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; noch geringes Insolvenzrisiko
BBB	Baa	BBB	befriedigend: angemessene Deckung des Kapitaldienstes; mittleres Insolvenzrisiko (spekulative Charakteristika, mangelnder Schutz gegen wirtschaftliche Veränderungen)
BB	Ba	BB	befriedigend bis ausreichend: mäßige Deckung des Kapitaldienstes, höheres Insolvenzrisiko
B	B	B	ausreichend bis mangelhaft: geringe Sicherung des Kapitaldienstes, hohes Insolvenzrisiko
CCC CC C	Caa	CCC	ungenügend: kaum ausreichende Bonität, sehr hohes Insolvenzrisiko
DDD DD D	Ca C	CC SD/D	zahlungsunfähig: in Zahlungsverzug oder Insolvenz

### Wer sind die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin?

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

### Mitglieder des Verwaltungsrats am 31. Dezember 2005

		<b>Amtszeit</b>	<b>Mandate außerhalb der UBS</b>
Marcel Ospel	Päsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Prof. Dr. Peter Böckli	Vizepräsident	2006	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2006	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Chairman J Sainsbury plc, London
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2006	Consultant, Bäch
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer von The Royal

<sup>1</sup> Long-Term Rating, Stand 31. Dezember 2005

			Dutch/Shell Group of Companies und Managing Director von Shell Transport and Trading Company, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Chairman und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA

### Konzernleitung am 31. Dezember 2005

Die Konzernleitung besteht aus acht Mitgliedern:

Peter Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Chairman UBS Investment Bank
John A. Fraser	Chairman and CEO UBS Global Asset Management
Huw Jenkins	CEO UBS Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman and CEO UBS Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group CFO
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Wealth Management USA
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt für die UBS bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

### Wie ist die finanzielle Situation der Emittentin?

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Quartalsbericht der UBS zum 31. Dezember 2005 in englischer Sprache zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 31. Dezember 2005 dar:

*in Mio. CHF*

Für die Periode endend am

**31.12.2005**

Verbindlichkeiten	
kurzfristige Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	157.634
langfristige Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	112.800
Total Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	270.434
Minderheitsanteile <sup>2)</sup>	7.619
Eigenkapital	44.324
Total Kapitalisierung	<b>322.377</b>

1) *Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)*

2) *Beinhaltet Trust Preferred Securities*

Per 31. Dezember 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 12,9 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ-Gesamtkapitalquote 14,1 % erreichte. Am 31. Dezember 2005 waren 1.088.632.522 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.088.632.522 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 870.906.017,60 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 31. Dezember 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel der UBS Gruppe ergeben.

### Wie wird der Nettoemissionserlös von der Emittentin verwendet?

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

### Bestehen hinsichtlich der Emittentin Risiken?

Hinsichtlich der Emittentin bestehen keine besonderen Risiken. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich jedoch bewusst sein, dass hinsichtlich der Emittentin wie bei jedem Unternehmen auch allgemeine Risiken bestehen: So trägt jeder Erwerber allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Zudem kann die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die den ausstehenden Wertpapieren der Emittentin oder der mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's und Standard & Poor's erteilt werden. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich zudem von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Steuer- bzw. Finanzberater oder Rechtsanwalt diesbezüglich beraten** lassen.

### Was sind die Wertpapiere?

Gegenstand des Prospekts sind die auf den Inhaber lautenden UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\*, mit der *International Security Identification Number*, die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, als Emittentin nach deutschem Recht, in Höhe des *Gesamtnennbetrags* und in der Stückelung des *Nennbetrags* begeben werden.

Die Wertpapiere sind allen anderen direkten, nicht nachrangigen, unbedingten und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichgestellt.

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die verfügbaren Währungen als Basiswerte (nachfolgend jeweils ein „**Basiswert**“ bzw. die „**Basiswerte**“; wobei im Folgenden der Begriff „**Basiswert**“ sämtliche Basiswerte<sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub> umfasst).

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) – Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

### Wie werden die Wertpapiere angeboten und werden die Wertpapiere zum Handel zugelassen?

Die Emittentin beabsichtigt, die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere - nach eventuell erforderlicher Unterrichtung des jeweils maßgeblichen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums durch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Aufsichtsbehörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und des Wertpapierprospektgesetzes – in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anzubieten. Die Wertpapiere werden von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Ausgabepreis* zum freibleibenden Verkauf gestellt. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere [und die Wertpapiere können bei der Anbieterin innerhalb der *Zeichnungsfrist* gezeichnet werden].

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* zu beantragen.

### Bestehen Beschränkungen des Verkaufs der Wertpapiere?

Da die Wertpapiere nicht bzw. nicht in allen Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen bzw. registriert sein werden, können in einigen Ländern Verkaufsbeschränkungen bestehen. Weitere Informationen zu bestehenden Verkaufsbeschränkungen können potenzielle Erwerber dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ in diesem Prospekt entnehmen.

### Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?

Mit dem Kauf der UBS FAST FX (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\* erwirbt der Wertpapiergläubiger das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung der verfügbaren Währungen als Basiswerten, zum Rückzahlungstag die Zahlung des [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrags, auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der „**Auszahlungsbetrag**“), und an jedem Zinszahltag während der Laufzeit der Wertpapiere die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zinsperiode zu verlangen.

Dabei steht die Zahlung sowohl des Abrechnungsbetrags als auch des Zinsbetrags unter dem Vorbehalt, dass kein Stop-Loss Ereignisses eintritt. Tritt ein Stop-Loss Ereignis ein, dann wird die Zinszahlung eingestellt und der Wertpapiergläubiger erhält zum Rückzahlungstag anstelle des Auszahlungsbetrags den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Stop-Loss Tilgungsbetrag, der mindestens dem Nennbetrag je Anleihe entspricht.

### Welche Risiken sind mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen?

Für den Erwerber der Wertpapiere ist eine Investition mit produktspezifischen Risiken verbunden. Eine ausführliche Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken und der jeweils produktspezifischen Risikofaktoren kann dem Abschnitt "Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und den Wertpapieren" dieses Prospekts entnommen werden.

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) – Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.



## **RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN**

Nachstehend werden verschiedene Risikofaktoren beschrieben, die mit der Anlage in Wertpapiere, die im Rahmen dieses Prospekts begeben werden, verbunden sind. Welche Faktoren einen Einfluss auf die in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere haben können, hängt von verschiedenen miteinander verbundenen Faktoren ab, insbesondere der Art der Wertpapiere und des Basiswerts. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst erfolgen, nachdem alle für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Faktoren zur Kenntnis genommen und sorgfältig geprüft wurden. Hier verwendete Angaben und Begriffe folgen den in den Wertpapierbedingungen gegebenen Definitionen. Potenzielle Erwerber sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen und sich **gegebenenfalls von ihrem Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Berater diesbezüglich beraten lassen.**

### **I. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE**

Als globales Finanzdienstleistungsunternehmen wird die Geschäftstätigkeit der UBS von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst. Verschiedene Risikofaktoren können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien und direkt die Erträge beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und das Ergebnis der UBS Schwankungen unterworfen. Die Ertrags- und Gewinnzahlen für einen bestimmten Zeitraum liefern daher keinen Hinweis auf nachhaltige Resultate, können sich von einem Jahr zum anderen ändern und die Erreichung der strategischen Ziele der UBS beeinflussen.

#### **Allgemeines Insolvenzrisiko**

Jeder Erwerber trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die – auch im Fall der Insolvenz der Emittentin - untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### **Auswirkung einer Herabstufung des Ratings der Emittentin**

Die allgemeine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Diese Einschätzung hängt im Allgemeinen von Ratings ab, die der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen von Rating-Agenturen wie Moody's, Fitch und S&P erteilt werden.

#### **Potenzielle Interessenkonflikte**

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Transaktionen sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index Sponsor.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin ver-

bundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.

## II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Einige dieser Risikofaktoren werden nachstehend kurz dargestellt. Potenzielle Erwerber sollten Erfahrung im Hinblick auf Geschäfte mit Instrumenten wie den Wertpapieren haben. **Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) Die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation und (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) den Basiswert.** Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung des Verlaufs, des Eintritts und der Tragweite potenzieller künftiger Wertentwicklungen des Basiswerts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Da mehrere Risikofaktoren den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen können, lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

**Potenzielle Erwerber werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.**

### 1. Allgemeine Risiken der UBS FAST FX (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\*

Mit dem Kauf der UBS FAST FX (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\* erwirbt der Wertpapiergläubiger das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung der verfügbaren Währungen als Basiswerten, zum Rückzahlungstag die Zahlung des [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrags, auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der „**Auszahlungsbetrag**“), und an jedem Zinszahltag während der Laufzeit der Wertpapiere die Zahlung des Zinsbetrags in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zinsperiode zu verlangen.

Dabei steht die Zahlung sowohl des Abrechnungsbetrags als auch des Zinsbetrags unter dem Vorbehalt, dass kein Stop-Loss Ereignisses eintritt. Tritt ein Stop-Loss Ereignis ein, dann wird die Zinszahlung eingestellt und der Wertpapiergläubiger erhält zum Rückzahlungstag anstelle des Auszahlungsbetrags den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Stop-Loss Tilgungsbetrag, der mindestens dem Nennbetrag je Anleihe entspricht.

Im ungünstigsten Fall kann die Verzinsung deshalb Null betragen. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten dabei beachten, dass der Zinssatz für einen oder mehrere Zinsperioden Null betragen kann und dass unter Umständen für eine oder sämtliche Zinsperiode der Laufzeit keine Zinsen gezahlt werden. Dabei sollten sie sich bewusst sein, dass die Entwicklung der verfügbaren Währungen als Basiswerten stets Schwankungen unterworfen sein kann. Zudem ist auch eine historische Wertentwicklung

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) – Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

der Basiswerte kein Indikator für seine zukünftige Wertentwicklung. Der historische Preis der Basiswerte indiziert nicht die zukünftige Wertentwicklung der Basiswerte. Veränderungen in dem Marktpreis der verfügbaren Währungen als Basiswerten beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis der Basiswerte steigt oder fällt. Kursbewegungen in dem Basiswert können insbesondere dazu führen, dass der Wertpapiergläubiger in Folge eines Stop-Loss Ereignisses keinen Zinszahlung erhält.

## 2. Weitere Wert bestimmende Faktoren

Der Wert eines Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Zu diesen Risikofaktoren gehören u.a. die *Laufzeit des Wertpapiers*, die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden *Basiswerts* sowie das allgemeine Zins- und Dividendenniveau. Eine Wertminderung des Wertpapiers kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

So sollten sich potenzielle Erwerber der Wertpapiere bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf den Basiswert verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften über Wertpapiere haben, deren Wert von dem jeweiligen Basiswert abgeleitet wird.

## 3. Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag extrem vermindern können**. Potenzielle Erwerber sollten sich deshalb vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten ihrer Depotbank bei Erwerb und bei Fälligkeit der Wertpapiere informieren.

## 4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

## 5. Handel in den Wertpapieren / Liquidität

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht.

Soweit in diesem Prospekt angegeben, wurden bzw. werden Anträge auf Zulassung oder Notierungsaufnahme an der bzw. den angegebenen Wertpapier-Börse(n) gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse für den Handel zugelassen oder notiert, kann nicht zugesichert werden, dass diese Zulassung oder Notierung beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art zum Handel zugelassen oder notiert sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre. Sind die Wertpapiere an keiner Wertpapier-Börse notiert oder an keiner Wertpapier-Börse gehandelt, können Informationen über die Preise schwieriger bezogen werden, und die unter Umständen bestehende Liquidität der Wertpapiere kann nachteilig beeinflusst werden. Die gegebenenfalls bestehende Liquidität der Wertpapiere kann ebenfalls durch Beschränkung des Kaufs

und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden. Die Emittentin ist zudem berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

Die Anbieterin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Anbieterin hat sich jedoch nicht auf Grund einer festen Zusage gegenüber der Emittentin zur Stellung von Liquidität mittels Geld- und Briefkursen hinsichtlich der Wertpapiere verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Darüber hinaus sollten potenzielle Erwerber beachten, dass es im Falle von ungewöhnlichen Marktbedingungen, in denen die regelmäßige Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für die Wertpapiere nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen kann. **Potenzielle Erwerber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, das jeweilige Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern zu können.**

## 6. Inanspruchnahme von Krediten

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Erwerber von Wertpapieren sollten nie darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Wertpapiergeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollten vor dem kreditfinanzierten Erwerb eines Wertpapiers die maßgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüft werden, ob der Anleger in die Wertpapiere zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der von ihm erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## 7. Änderung der Grundlage der Besteuerung der Wertpapiere

Die in diesem Prospekt ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben die Ansicht der Emittentin auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzgebung wieder. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dürfen die in diesem Verkaufsprospekt ausgeführten steuerlichen Überlegungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen steuerlichen Überlegungen sind daher nicht als eine Form der maßgeblichen Information oder Steuerberatung bzw. als eine Form der Zusicherung oder Garantie im Hinblick auf das Eintreffen bestimmter steuerlicher Konsequenzen zu erachten. Folglich sollten Anleger vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere ihre persönlichen Steuerberater konsultieren. **Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen die Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere.**

## **VERANTWORTLICHKEIT**

Die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, JE48UJ Jersey, als Emittentin und die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, als Anbieterin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts.

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussagen dieses Prospekts wahrscheinlich verändern.

Weder die Emittentin noch die Anbieterin können lediglich auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Zusammenfassung, einschließlich einer Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, es sei denn, die Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

## **BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die folgende Darstellung enthält allgemeine Informationen über die UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, JE48UJ Jersey, als Emittentin der Wertpapiere.

### **I. ABSCHLUSSPRÜFER**

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, 4002 Basel, Schweiz, als die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur UBS Generalversammlung 2006; wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005). Ernst & Young AG, Basel, ist Mitglied der Treuhand-Kammer der Schweiz, mit Sitz in Zürich, Schweiz.

### **II. INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

Der juristische Name der Emittentin lautet UBS AG. In kommerzieller Hinsicht tritt die Emittentin auch unter der Bezeichnung UBS auf.

UBS entstand am 29. Juni 1998 in der Schweiz durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, Tel. +41 61-288 5050. Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

### **III. GESCHÄFTSÜBERBLICK**

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der UBS der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland. UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen, darunter die UBS AG, Niederlassung London, als Emittentin der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere, ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

Die UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht. Die UBS ist mit über 69.000 Mitarbeitern (per 31. Dezember 2005) in mehr als 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die UBS gehört zu den wenigen weltweit agierenden Großbanken, die über ein erstklassiges Rating verfügen. Die Rating Agenturen Standard & Poor's Inc., Fitch Ratings und Moody's Investors Service Inc. haben die Bonität der UBS - damit die Fähigkeit der UBS, Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise Zahlungen für Tilgung und Zinsen bei langfristigen Krediten, dem so genannten Kapitaldienst, pünktlich nachzukommen - beurteilt und bewertet. Bei Fitch und Standard & Poor's kann dabei die Beurteilung zudem mit Plus- oder Minus-Zeichen, bei Moody's mit Ziffern versehen sein. Diese Zusätze heben die relative Bedeutung innerhalb einer Bewertungsstufe

hervor. Dabei beurteilt Standard & Poor's die Bonität der UBS aktuell mit AA+, Fitch mit AA+ und Moody's mit Aa2.<sup>2</sup>

Die UBS gliedert sich in drei wesentliche Unternehmensgruppen: Global Wealth Management & Business Banking, die am 1. Juli 2005 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA entstanden ist, Global Asset Management und Investment Bank, die gemeinsam mit dem Corporate Center (mit den beiden Geschäftseinheiten Privatbanken & Global Asset Management und Corporate Functions) die operative Struktur des Finanzdienstleistungsgeschäfts des Konzerns bilden. Eine Beschreibung der Unternehmensgruppen bzw. im Fall Global Wealth Management & Business Banking, der bisherigen Bereiche Wealth Management & Business Banking und Wealth Management USA, ihrer jeweiligen Strategie, Struktur, Organisation, Produkte und Dienstleistungen und Märkte ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 17 bis einschließlich 41 zu entnehmen.

## **Wettbewerb**

Die UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

## **IV. ORGANISATIONSSTRUKTUR DER EMITTENTIN**

Die Konzernstruktur der UBS hat zum Ziel, die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens innerhalb eines effizienten rechtlichen, steuerlichen, regulatorischen und finanziellen Rahmens zu unterstützen. Weder die einzelnen Unternehmensgruppen von UBS – Global Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank – noch das Corporate Center sind rechtlich selbstständige Einheiten; vielmehr tätigen sie ihre Geschäfte durch die in- und ausländischen Sitze des Stammhauses der UBS AG.

Die Abwicklung der Geschäfte durch das Stammhaus gestattet es, die Vorteile, die sich durch die Anwendung einer einzigen rechtlichen Einheit für alle Unternehmensgruppen ergeben, auszuschöpfen. Wo es aber aufgrund lokaler rechtlicher, steuerlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aufgrund neu erworbener Gesellschaften nicht möglich oder nicht effizient ist, die Geschäfte durch das Stammhaus zu erledigen, werden diese Aufgaben durch rechtlich selbstständige Konzerngesellschaften vor Ort wahrgenommen. Die wichtigsten Tochtergesellschaften können dem Finanzbericht 2004 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 174 bis einschließlich 178 entnommen werden.

## **V. TENDENZIELLE INFORMATIONEN**

Seit dem letzten geprüften Finanzbericht 2004 der UBS haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.

## **VI. VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN**

Die UBS verfügt auf oberster Stufe über zwei streng getrennte Führungsgremien, wie dies von der schweizerischen Bankengesetzgebung vorgeschrieben ist. Die Funktionen des Präsidenten des Verwaltungsrates einerseits und des Präsidenten der Konzernleitung und Chief Executive Officer (CEO) andererseits sind zwei verschiedenen Personen übertragen, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Diese Struktur schafft gegenseitige Kontrolle und macht den Verwaltungsrat unabhängig vom Tagesgeschäft der Bank, für das die Konzernleitung die Verantwortung trägt. Niemand kann Mitglied beider Gremien sein.

<sup>2</sup> Long-Term Rating, Stand 31. Dezember 2005

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

### Mitglieder des Verwaltungsrats am 31. Dezember 2005

		<b>Amtszeit</b>	<b>Mandate außerhalb der UBS</b>
Marcel Ospel	Päsident	2008	
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	2007	
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	2008	
Prof. Dr. Peter Böckli	Vizepräsident	2006	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Mitglied	2006	Chief Executive Officer der Serono International SA, Genf
Sir Peter Davis	Mitglied	2007	Chairman J Sainsbury plc, London
Dr. Rolf A. Meyer	Mitglied	2006	Consultant, Bäch
Dr. Helmut Panke	Mitglied	2007	Vorstandsvorsitzender der BMW AG, München
Peter Spuhler	Mitglied	2007	Inhaber der Stadler Rail AG (Schweiz)
Peter R. Voser	Mitglied	2008	Chief Financial Officer von The Royal Dutch/Shell Group of Companies und Managing Director von Shell Transport and Trading Company, London
Lawrence A. Weinbach	Mitglied	2008	Chairman und Chief Executive Officer der Unisys Corporation, Blue Bells PA, USA

### Konzernleitung am 31. Dezember 2005

Die Konzernleitung besteht aus acht Mitgliedern:

Peter Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Chairman UBS Investment Bank
John A. Fraser	Chairman and CEO UBS Global Asset Management
Huw Jenkins	CEO UBS Investment Bank
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman and CEO UBS Global Wealth Management & Business Banking
Clive Standish	Group CFO
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer
Mark B. Sutton	Chairman and CEO Wealth Management USA
Raoul Weil	Head of Wealth Management International

Kein Mitglied der Konzernleitung übt für die UBS bedeutsame Tätigkeiten außerhalb der UBS aus.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsgremium von UBS. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird von den Aktionären für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und die verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse selbst (Audit Committee, Kompensationsausschuss, Nominationsausschuss).

Der Verwaltungsrat ist für die Oberleitung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens und für die Überwachung der Konzernleitung verantwortlich. Er definiert die Risikogrundsätze und die Risikokapazität von UBS. Die Mehrheit der Verwaltungsräte sind externe Mitglieder, die von UBS unabhängig sind. Der Verwaltungsrat tagt so häufig, wie es der Geschäftsverlauf erfordert, mindestens aber sechs Mal pro Jahr.



Der Präsident und mindestens einer der Vizepräsidenten üben auch exekutive Funktionen aus (im Einklang mit den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen) und tragen Aufsichts- und Führungsverantwortung.

Die Geschäftsanschrift des Verwaltungsrats ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

### **Konzernleitung**

Die Konzernleitung ist für die operative Führung des Unternehmens zuständig. Sämtliche Konzernleitungsmitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Der Konzernleitung und insbesondere ihrem Präsidenten obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Konzernstrategie und für das Konzernergebnis. Sie gewährleistet zudem die konzernweite Zusammenarbeit der Unternehmensgruppen im Sinne des integrierten Geschäftsmodells sowie die Nutzung von Synergien innerhalb von UBS. Die Konzernleitung verantwortet das Konzernergebnis gegenüber dem Verwaltungsrat. Zudem trägt sie gemeinsam mit dem Präsidium die Verantwortung für die Entwicklung der Strategien von UBS.

Die Geschäftsanschrift der Konzernleitung ist UBS AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich.

### **Interessenkonflikte**

Eine Beschreibung der Interessenbindungen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung ist dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 91 bis einschließlich 97 (Verwaltungsrat) bzw. auf den Seiten 98 bis einschließlich 100 (Konzernleitung) zu entnehmen. Zwischen den privaten Interessen der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung und deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bestehen keine Konflikte.

## **VII. BEDEUTENDE AKTIONÄRE DER EMITTENTIN**

Das Eigentum an UBS-Aktien ist breit gestreut. Am 31. Dezember 2004 war Chase Nominees Ltd., London, treuhänderisch für andere Investoren, mit einer Beteiligung von 8,76% (2003: 8,27%, 2002: 7,68%) am gesamten Aktienkapital eingetragen. DTC (Cede & Co.), New York, die US-amerikanische Wertschriften-Clearing-Organisation „The Depository Trust Company“, hielt am 31. Dezember 2004 treuhänderisch für andere wirtschaftlich Berechtigte 5,77% (31. Dezember 2003: 4,54%) am gesamten Aktienkapital. Gemäß den Bestimmungen von UBS zur Eintragung von Aktien ist das Stimmrecht von Nominees auf 5% beschränkt. Wertschriften-Clearing- und Abwicklungsorganisationen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kein weiterer Aktionär war mit einer Beteiligung von über 5% am gesamten Aktienkapital registriert.

Nähere Angaben zur Streuung der UBS-Aktien, zur Anzahl der eingetragenen und nicht eingetragenen Titel, zum Stimmrecht sowie zur Aufteilung nach Aktionärskategorien und geografischen Regionen können dem Handbuch 2004/2005 der UBS in deutscher Sprache auf den Seiten 87 bis einschließlich 88 entnommen werden.

## **VIII. FINANZIELLE INFORMATION ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**

Hinsichtlich der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird auf die Finanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2002/2003 und 2003/2004 in deutscher Sprache verwiesen.

Für das Geschäftsjahr 2002/2003 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf den Abschnitt „Wichtigste Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 18 bis (einschließlich) 24 im Finanzbericht 2003 und für das Geschäftsjahr 2003/2004 wird insbesondere auf die Erfolgsrechnung der Emittentin auf Seite 208, auf die Bilanz der Emittentin auf der Seite 209, jeweils samt Anhang und weiterer Angaben, auf die Erläuterung zur Jahresrechnung auf der Seite 207 und auf die Abschnitte „Standards und Grundsätze der Rechnungslegung“, „Rechnungslegungsgrundsätze“ und „Wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze“ auf den Seiten 77 bis (einschließlich) 84 im Finanzbericht 2004 verwiesen. Sämtliche diesbezüglich darin enthaltenen, von der Revisionsstelle der UBS geprüften Finanzinformationen und Erläuterungen bilden einen integralen Bestandteil dieses Prospekts und sind damit inhaltlich in vollem Umfang in diesen Prospekt einbezogen.

Die Finanzberichte bilden einen wichtigen Bestandteil der Berichterstattung der UBS. Sie umfassen die geprüfte Konzernrechnung der UBS, die gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt wurde, eine Überleitung zu US-amerikanischen Rechnungslegungsnormen (*United States Generally Accepted Accounting Principles / US GAAP*) und die geprüfte, nach den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen erstellte jeweilige Jahresrechnung der UBS AG. Der Bericht des Konzernprüfers befindet sich auf Seite 89 des Finanzbericht 2003 sowie auf Seite 87 des Finanzbericht 2004 der UBS. Die Finanzberichte enthalten auch Beiträge und Analysen zum finanziellen und geschäftlichen Ergebnis des UBS-Konzerns und seiner Unternehmensgruppen sowie gewisse im Rahmen der US- und schweizerischen Bestimmungen notwendige Zusatzinformationen.

Sowohl die UBS-Konzernrechnung als auch die Jahresrechnung der UBS AG wurden für die jeweils maßgeblichen Berichtsperioden 2002/2003 und 2003/2004 von der Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle geprüft. Der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2002/2003 kann dem Finanzbericht 2003 auf Seite 216 und der „Bericht der Revisionsstelle“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 216 entnommen werden. Der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2002/2003 kann dem Finanzbericht 2003 auf Seite 89 und der „Bericht der Konzernprüfer“ für die Berichtsperiode 2003/2004 kann dem Finanzbericht 2004 auf Seite 87 entnommen werden.

Zudem wird auf den Quartalsbericht der Emittentin für das 4. Quartal des Jahres 2005 in englischer Sprache verwiesen, der die aktuelle Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin enthält. Die in diesem Quartalsbericht zum 31. Dezember 2005 enthaltenen Informationen wurden keiner Prüfung durch die Revisionsstelle der Emittentin unterzogen.

## 1. Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in den letzten zwölf Monaten vor dem Datum der Erstellung dieses Prospekts staatliche Interventionen, Gerichtsverfahren oder Arbitrageprozesse, welche sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder andere Unternehmen innerhalb der UBS auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder anhängig noch stehen sie vor einer möglichen Einleitung.

## 2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres 2004, für das ein Geschäftsbericht, bestehend aus dem Jahresbericht 2004, dem Handbuch 2004/2005 und dem Finanzbericht 2004, veröffentlicht worden ist, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

## IX. WICHTIGE VERTRÄGE

Außerhalb des normalen Geschäftsverlaufs sind keine wichtigen Verträge abgeschlossen worden, die dazu führen könnten, dass die UBS einer Verpflichtung ausgesetzt ist oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapiergläubigern in Bezug auf die ausgebenen Wertpapiere nachzukommen, von großer Bedeutung wäre.

## X. EINSEHBARE DOKUMENTE

Der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2003, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2003, (ii) dem Handbuch 2003/2004 und (iii) dem Finanzbericht 2003 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“ und des „Berichts der Konzernprüfer“), der Geschäftsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2004, bestehend aus (i) dem Jahresbericht 2004, (ii) dem Handbuch 2004/2005 und (iii) dem Finanzbericht 2004 (einschließlich des „Berichts der Revisionsstelle“ und des „Berichts der Konzernprüfer“), der Quartalsbericht der UBS AG zum 31. Dezember 2005 und die Statuten der UBS AG, Zürich/Basel, als Emittentin werden während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung dieses Prospekts sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus werden die Geschäfts- und Quartalsbe-

richte der UBS AG auf der Internet-Seite [www.ubs.com/investors](http://www.ubs.com/investors) bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

## BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

### I. **ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT, DIE EMISSION UND DEN BASISWERT**

#### 1. **Basisprospekt / Ergänzung durch die endgültigen Bedingungen / Bereithaltung der Dokumente**

Bei dem vorliegenden Prospekt handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (die „**Prospektrichtlinie**“) und der maßgeblichen deutschen Umsetzungsvorschrift in Form des Wertpapierprospektgesetzes, der in unvollständiger Form veröffentlicht wird und noch nicht die endgültigen Bedingungen des jeweiligen Angebots der Wertpapiere enthält. Der Basisprospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als zuständiger Behörde des (gewählten) Herkunftsmitgliedstaats der UBS im Sinne der Prospektrichtlinie und des Wertpapierprospektgesetzes als Angebotsprogramm der UBS gebilligt worden. „Billigung“ in diesem Zusammenhang ist die positive Handlung bei Abschluss der Vollständigkeitsprüfung des Prospekts durch die BaFin — einschließlich der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen.

Der Basisprospekt wird sowohl bei der Emittentin als auch bei der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus wird der Basisprospekt auf der Internet-Seite [www.ubs.com/keyinvest](http://www.ubs.com/keyinvest) bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Die angebotsspezifischen Bedingungen in Bezug auf das jeweilige Angebot der Wertpapiere sind in den so genannten endgültigen Bedingungen enthalten. Die endgültigen Bedingungen werden durch Einbeziehung in den Basisprospekt präsentiert und dabei im Wesentlichen durch Streichung, insbesondere der in diesem Prospekt enthaltenen eckigen Klammern, bzw. durch Ausfüllung der Platzhalter in eckigen Klammern dargestellt. Eine umfassende Darstellung der Emittentin und der Wertpapiere ist deshalb nur auf Grundlage einer Zusammenschau des Basisprospekts und den jeweiligen endgültigen Bedingungen möglich.

Die jeweils endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tage des öffentlichen Angebots bei der BaFin hinterlegt und den Anlegern übermittelt, indem sie:

- a) in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, oder
- b) in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Emittentin oder der UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 - 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Verfügung gestellt werden oder
- c) in elektronischer Form auf der Internet-Seite [www.ubs.com/keyinvest](http://www.ubs.com/keyinvest) bzw. einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht werden.

Werden die endgültigen Bedingungen in elektronischer Form veröffentlicht, so wird den Anlegern von der Emittentin und von der Anbieterin, auf Verlangen eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin wird zudem in einer oder mehreren Zeitungen, die in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, eine Mitteilung veröffentlichen, wie die endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden und wo sie erhältlich sind.

#### 2. **Allgemeiner Hinweis zum Prospekt**

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der Wertpapiere andere als die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der Emittentin oder der Anbieterin genehmigt angesehen werden. Dieser Prospekt und etwaige sonstige Angaben über die Wertpapiere sind nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der Emittentin an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle

Erwerber, die den Kauf der Wertpapiere beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere Angaben über die Wertpapiere stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der Emittentin oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der Wertpapiere dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die Wertpapiere wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers an die Emittentin oder die Anbieterin wirksam abgeschlossen.

### **3. Gegenstand des Prospektes**

Gegenstand des Prospektes sind die auf den Inhaber lautenden UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen\*, mit der *International Security Identification Number* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet), die von der UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, als Emittentin nach deutschem Recht, in Höhe des *Gesamtnennbetrags* und in der Stückelung des *Nennbetrags* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) begeben werden. Sämtliche Auszahlungen unter den Wertpapieren erfolgen in der *Auszahlungswährung* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

Diese Wertpapiere beziehen sich jeweils auf die Verfügbaren Währungen als Basiswerte, wie in den Abschnitten „4. Informationen über die Verfügbaren Währungen als Basiswerte der Wertpapiere“ und „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ näher dargestellt.

Die Wertpapiere verfallen – solange sie von der Emittentin nicht vorzeitig getilgt werden - am *Verfalltag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet).

### **4. Informationen über die Verfügbaren Währungen als Basiswerte der Wertpapiere**

[•]

#### **Darstellung der möglichen Rendite:**

Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Verläufe für die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Wertpapiere dargestellt. Hieraus können jedoch keine künftigen Entwicklungen abgeleitet werden. Die nachfolgende Graphik zeigt eine fiktive Entwicklung (illustrativ):

[•]

### **5. Emission und Verkauf der Wertpapiere**

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes bei der BaFin gemäß Wertpapierprospektgesetz in Deutschland [ und [•]] keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin in Zukunft derartige Maßnahmen in Bezug auf verschiedene Rechtsordnungen ergreifen wird. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" auf den Seiten 55 und folgende in diesem Prospekt entnehmen.

Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospektes oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden

\* Die Bezeichnung der UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) – Anleihen ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich.

Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden. Weitere Informationen können Anleger dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ auf den Seiten 55 und folgende in diesem Prospekt entnehmen.

## 6. **Übernahme und Ausgabepreis**

Die Wertpapiere werden auf fester Zusagebasis von der UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, (die „**Anbieterin**“) an oder nach dem *Emissionstag* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) durch Übernahmevertrag übernommen und zu dem *Ausgabepreis* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) (der "**Ausgabepreis**") zum freibleibenden Verkauf gestellt. [Es fallen Gebühren von bis zu [●]% an, die in dem Ausgabepreis enthalten sind. Es werden somit mindestens [●]% des Ausgabepreises investiert.] Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots wird der Verkaufspreis fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Die Anbieterin koordiniert das gesamte Angebot der Wertpapiere.

## 7. **Verbriefung und Status der Wertpapiere**

Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) verbrieft und bei der als *Verwahrstelle* fungierenden *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Definitionen“ in den Wertpapierbedingungen bezeichnet) zum Clearing und zur Abwicklung hinterlegt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## 8. **Notierung**

Die Anbieterin beabsichtigt, die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an [der] [den] *Wertpapier-Börse[n]* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) zu beantragen.

## 9. **Zeichnung und Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere können [ab *Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet)] [während der *Zeichnungsfrist* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) (die „**Zeichnungsfrist**“)] zu banküblichen Geschäftszeiten bei der Anbieterin [gezeichnet] [erworben] werden. [Eine Zeichnungsfrist ist nicht vorgesehen.] Der Ausgabepreis pro Wertpapier ist am *Zahltag bei Emission* (wie in dem Abschnitt „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere“ bezeichnet) (der „**Zahltag bei Emission**“) zur Zahlung fällig.

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] Die Wertpapiere werden nach dem Zahltag bei Emission in entsprechender Anzahl und entsprechend den Regeln der *Clearingstelle* (wie in dem Abschnitt „Definitionen“ bezeichnet) dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben. [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.]

## 10. **Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Wertpapiere**

Eine (Einzel-)Ermächtigung des Vorstands der Emittentin zur Ausgabe der Wertpapiere ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe der Wertpapiere liegt vor.

**11. Verwendung des Nettoemissionserlöses**

Der Nettoemissionserlös aus dem Verkauf der Wertpapiere dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus der Emission wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich darüber hinaus gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Basiswerte beziehungsweise auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

## **II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE**

### ***II. SUMMARY OF THE KEY TERMS OF THE SECURITIES***

Der nachstehende Abschnitt enthält die wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere. Diese Übersicht stellt keine vollständige Beschreibung der Wertpapiere dar, unterliegt den Wertpapierbedingungen, den allgemeinen Emissionsbedingungen sowie allen anderen Abschnitten dieses Prospekts und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.<sup>3</sup> /

*This following section contains the key terms of the Securities. This summary does not represent a comprehensive description of the Securities, and is subject to and should be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Securities, the general offering terms of the Securities and all other sections of this Prospectus.*<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Wertpapiere ist für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich und auch die folgenden wichtigsten Ausstattungsmerkmale können für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich sein. /

*The notation of the Securities will be different for each series of the securities and also the key terms can be different for each series of the Securities.*



## DIE WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER UBS FX FAST (FORWARD ARBITRAGE STRATEGY) - ANLEIHEN /

### THE KEY TERMS OF THE UBS FX FAST (FORWARD ARBITRAGE STRATEGY) NOTES

Die UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Anleihen weisen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen, die nachstehend dargestellten wichtigsten Ausstattungsmerkmale auf /

*Subject to an adjustment according to the Terms and Conditions of the Securities, the UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Notes have the key terms as described below:*

<b>Emittentin /</b>	UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz und Aeschenvorstadt 1, 4002 Basel, Schweiz, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ. /
<b>Issuer:</b>	<i>UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zurich, Switzerland and Aeschenvorstadt 1, 4002 Basle, Switzerland, acting through its Jersey Branch, 24 Union Street, Saint Helier, Jersey JE4 8UJ.</i>
<b>Anbieterin /</b>	UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Europastraße 1, 8182 Zürich, Schweiz. /
<b>Offeror:</b>	<i>UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom, acting through its Zurich Branch, Europastrasse 1, 8182 Zurich, Switzerland.</i>
<b>Zahlstelle /</b>	[UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.] [●] [Der Begriff „Zahlstelle“ umfasst sämtliche Zahlstellen.] /
<b>Paying Agent:</b>	<i>[UBS Limited c/o UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.] [●] [The term “Paying Agent” shall also refer to all Paying Agents.]</i>
<b>Berechnungsstelle /</b>	[●] [UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, Vereinigtes Königreich [, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Europastraße 1, 8182 Zürich, Schweiz] /
<b>Calculation Agent:</b>	<i>[●] [UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom [, acting through its Zurich Branch, Europastrasse 1, 8182 Zurich, Switzerland].</i>
<b>Gesamtnennbetrag /</b>	Der Gesamtnennbetrag entspricht [●]. [Indikativ. Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsfrist in Abhängigkeit von der konkreten Nachfrage nach den Wertpapieren während der Zeichnungsfrist festgelegt.] /*
<b>Aggregate Nominal Amount:</b>	<i>The Aggregate Nominal Amount equals [●]. [ Indicative. The Aggregate Nominal Amount will be fixed on the end of the Subscription Period depending on the demand for the Securities during the Subscription Period]. **]</i>

\* Sämtliche Festlegungen werden von der Berechnungsstelle getroffen und unverzüglich gemäß den Wertpapierbedingungen bekannt gemacht.

\*\* All determinations will be made by the Calculation Agent and will be published without undue delay in accordance with the Terms of the Securities.

<b>Nennbetrag (Stückelung) / Nominal Amount (Denomination):</b>	[•] je Wertpapier. / [•] per Security.
<b>Gesamtbetrag der Übernahme- und/oder Platzierungsprovision / Aggregate amount of underwriting and/or placing fee:</b>	[•] / [•]
<b>[Beginn des öffentlichen Angebots der Wertpapiere / Start of public Offer of the Securities:</b>	[•] / [•]
<b>Verfügbare Währung und Basiswert /</b>	[•] in Bezug auf die Verfügbare Währung <sub>(i=1)</sub> bzw. den Basiswert <sub>(i=1)</sub> ;  [[•] in Bezug auf die Verfügbare Währung <sub>(i=2)</sub> bzw. den Basiswert <sub>(i=2)</sub> ; ...] und  [•] in Bezug auf die Verfügbare Währung <sub>(i=n)</sub> bzw. den Basiswert <sub>(i=n)</sub> .  Der Begriff „Verfügbare Währung“ bzw. „Basiswert“ umfasst sämtliche Verfügbaren Währungen <sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub> bzw. sämtliche Basiswerte <sub>(i=1)</sub> bis <sub>(i=n)</sub> . /
<b>Available Currency and Underlying:</b>	[•] in relation to the Available Currency <sub>(i=1)</sub> or Underlying <sub>(i=1)</sub> ;  [[•] in relation to the Available Currency <sub>(i=2)</sub> or Underlying <sub>(i=2)</sub> ; ...] and  [•] in relation to the Available Currency <sub>(i=n)</sub> or Underlying <sub>(i=n)</sub> .  The term “Available Currency” or “Underlying”, as the case may be, shall also refer to all Available Currencies <sub>(i=1)</sub> to <sub>(i=n)</sub> or all Underlyings <sub>(i=1)</sub> to <sub>(i=n)</sub> , as the case may be.
<b>Auszahlungswährung / Settlement Currency:</b>	[•] / [•]
<b>Ausgabepreis / Issue Price:</b>	[•] [[•]% vom Nennbetrag je Wertpapier] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [•] je Wertpapier.] / [•] [[•]% of the Nominal Amount per Security] [plus an offering premium amounting to [•] per Security].
<b>Emissionstag / Issue Date:</b>	[•] / [•]
<b>[Zeichnungsfrist / Subscription Period:</b>	[•]. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bei entsprechender Marktlage zu verkürzen oder zu verlängern.] / [•]. [The Issuer reserves the right to earlier close or to extend the Subscription Period if market conditions so require.] ]
<b>Zahltag bei Emission / Initial Payment Date:</b>	[•] [Bei Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist kann sich der Zahltag bei Emission entsprechend verschieben.] / [•] [In case of abbreviation or extension of the Subscription Period the Initial Payment Date may be changed accordingly.]
<b>Zinszahltag /</b>	Der Zinszahltag steht jeweils für den [•] eines Kalenderjahres

	, beginnend ab [●] (einschließlich), und endend am Rückzahlungstag (einschließlich), angepaßt an die Geschäftstagskonvention.
<b>Interest Payment Date:</b>	<i>The Interest Payment Date means [●] of each calender year, beginning on [●] (including) and up to the Redemption Date (including); adjusted as per Business Day Convention.</i>
<b>Zinsperiode /</b>	Die Zinsperiode steht für den Zeitraum von einem Zinszahltag [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden Zinszahltag [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Zinsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten Zinszahltag [(einschließlich)] [(ausschließlich)].
<b>Interest Period:</b>	<i>The Interest Period means the period from [(including)] [(excluding)] one Interest Payment Date to [(including)] [(excluding)] the next succeeding Interest Payment Date. The initial Interest Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [●] [(including)] [(excluding)] to the first Interest Payment Date [(including)] [(excluding)].</i>
<b>Umschichtungstag(e) /</b>	Umschichtungstag(e) steht jeweils für den [●] eines Kalendermonats in einem Kalenderjahr, beginnend ab [●] (einschließlich) und endend am Rückzahlungstag (einschließlich), angepaßt an die Geschäftstagskonvention.
<b>Roll Date(s):</b>	<i>Roll Date(s) means [●] of each calender month in each calender year, beginning on [●] (including) and up to the Redemption Date (including); adjusted as per Business Day Convention.</i>
<b>Umschichtungsperiode /</b>	Eine Umschichtungsperiode steht für den Zeitraum von einem Umschichtungstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem unmittelbar darauf folgenden Umschichtungstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)]. Die anfängliche Umschichtungsperiode entspricht dem Zeitraum von dem [Emissionstag] [Zahltag bei Emission] [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zu dem ersten Umschichtungstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)].
<b>Roll Periods:</b>	<i>A Roll Period means the period from [(including)] [(excluding)] one Roll Date to [(including)] [(excluding)] the next succeeding Roll Date. The initial Roll Period will be the period from the [Issue Date] [Initial Payment Date] [●] [(including)] [(excluding)] to the first Roll Date [(including)] [(excluding)].</i>
<b>Beobachtungsperiode /</b>	Eine Beobachtungsperiode entspricht dem Zeitraum von einem Festlegungstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)] zur Festlegungszeit bis zu dem unmittelbar darauf folgenden Festlegungstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)] zur Festlegungszeit. Jede Beobachtungsperiode korrespondiert dabei mit der unmittelbar nach der Beobachtungsperiode endenden Umschichtungsperiode
<b>Observation Periods:</b>	<i>A Observation Periods means the period from [(including)] [(excluding)] one Fixing Date at the Fixing Time to the next succeeding Roll Date [(including)] [(excluding)] at the Fixing Time. Each Observation Period will correspond to a Roll Period that ends immediately after the end of such Observation Period.</i>
<b>Festlegungstag /</b>	Festlegungstag steht jeweils für den Tag, der [●] Geschäftstage vor einem Umschichtungstag liegt. /
<b>Fixing Date:</b>	<i>Fixing Date means each day, which is [●] Business Days prior to a Roll Date.</i>

<b>Festlegungszeit / Fixing Time:</b>	Festlegungszeit entspricht [11:00am] [●] Ortszeit [Brüssel] [●] / <i>Fixing Time means [11:00am] [●] local time [Brussels] [●].</i>
<b>Geschäftstag / Business Days:</b>	[Geschäftstag steht für jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und internationale Devisenmärkte in [●] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und zudem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („ <b>TARGET-System</b> “) geöffnet und tätig ist (einschließlich des Awickelns von fremden foreign exchange und Fremdwährungseinlagen)] [●] / <i>[Business Days means any day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks and foreign exchange markets are open for general business and settle payments in [●] and on which the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“TARGET System”) is open and operating (including dealings in foreign exchange and foreign currency deposits).] [●]</i>
<b>Geschäftstagskonvention / Business Day Convention:</b>	Falls ein maßgeblicher Tag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, dann wird der betroffene Tag auf den unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist, verschoben, ohne dass ein Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. / <i>If any relevant date otherwise would fall on a day that is not a Business Day, it will be adjusted to the first following day that is a Business Day, and no further interest or other payment shall be due in respect of such delay.</i>
<b>Kleinste handelbare Einheit / Minimum Trading Size:</b>	1 Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon. / <i>1 Security or an integral multiple thereof.</i>
<b>Verfalltag / Maturity Date:</b>	[●]. / [●].
<b>Rückzahlungstag / Redemption Date:</b>	Der Rückzahlungstag steht (i) hinsichtlich des Auszahlungsbetrags und des Stop-Loss Tilgungsbetrag für den Verfalltag, (ii) hinsichtlich des Zinsbetrags für den jeweils maßgeblichen Zinszahlungstag, (iii) im Fall einer Steuer-Kündigung durch die Emittentin nach § 8 der Wertpapierbedingungen für den fünften Bankgeschäftstag nach dem Steuer-Kündigungstag und (iv) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin nach § 9 [a] der Wertpapierbedingungen [bzw. durch die Wertpapierinhaber nach § 9 [b] der Wertpapierbedingungen] für den fünften Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstag. / <i>The Redemption Date means (i) in relation to the Redemption Amount and the Stop-Loss Redemption Amount the Maturity Date; (ii) in relation to the Coupon Amount, the applicable Interest Payment Date, (iii) in case of a Termination for Tax Reasons by the Issuer in accordance with § 8 of the Conditions of the Securities, the fifth Banking Day after the Tax Termination Date and (iv) in case of a Termination by the Issuer in accordance with § 9 [a] of the Conditions of the Securities [or of Termination by the Securityholders in accordance with § 9 [b] of the Conditions of the Securities] , the fifth Banking Day after the Termination Date.</i>
<b>Wertpapier-Kenn-Nummer(n) / Security Identification Code(s):</b>	ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]] / <i>ISIN: [●] [,] [WKN: [●],] [Common Code: [●],] [Valor: [●]]</i>

**Wertpapier-Börse(n) /**  
***Security Stock Exchange(s):***

[•] [Frankfurter Wertpapierbörse]/  
[•] [Frankfurter Stock Exchange]

**Anwendbares Recht /**  
***Governing Law:***

Deutsches Recht /  
*German Law ]*

### III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Diese nachfolgenden Bedingungen der Wertpapiere, bestehend aus den Definitionen, den produkt-spezifischen Besonderen Wertpapierbedingungen und den Allgemeinen Wertpapierbedingungen [, gelten für jeweils eine Serie von Wertpapieren] und sind in Zusammenhang mit und nach Maßgabe der „Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungs-merkmale“ (die „**Bedingungen**“) zu lesen.

Die nachstehenden Bedingungen der Wertpapiere sind gegliedert in

**Teil 1: Definitionen**

**Teil 2: Besondere Wertpapierbedingungen**

**Teil 3: Allgemeine Wertpapierbedingungen**

### III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES

The following terms and conditions of the Securities, comprising the Definitions, the specific Special Conditions of the Securities and the General Conditions of the Securities [, in each case apply to one series of Securities] and shall be read in conjunction with, and are subject to, the “Summary of Key Terms” (the “**Conditions**”).

The following Conditions of the Securities are composed of

**Part 1: Definitions**

**Part 2: Special Conditions of the Securities**

**Part 3: General Conditions of the Securities**

**TEIL 1: DEFINITIONEN**

„**Bankgeschäftstag**“ steht für jeden Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland] [und] [in [•]] für den Geschäftsverkehr geöffnet sind [, das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System („**TARGET-System**“) geöffnet ist] und die Clearingstelle Wertpapiergeschäfte abwickelt.

„**Clearingstelle**“ steht für [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg, (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg, Luxemburg)] [und] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, als Betreiber des Euroclear Systems (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brüssel, Belgien)] [•] oder jeden Nachfolger. Dabei wird die Dauerglobalurkunde, die die Wertpapierpapiere verbrieft, von [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•] als „**Verwahrstelle**“ verwahrt. [Der Begriff „Clearingstelle“ umfasst sämtliche Clearingstellen.]

„**Wertpapiere**“ steht für die von der Emittentin im Umfang des Gesamtnennbetrags und in der Stückelung des Nennbetrags, begebenen UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Anleihen, die auf den Inhaber lauten.

„**Wertpapiergläubiger**“ steht für jede Person, die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen. Der Wertpapiergläubiger wird in jeder Hinsicht seitens (i) der Emittentin, (ii) der Berechnungsstelle, (iii) der Zahlstelle und (iv) aller sonstigen Personen als Berechtigter und Begünstigter bezüglich der in den Wertpapieren repräsentierten Rechte behandelt.

**PART: DEFINITIONS**

„**Banking Day**“ means each day on which the banks in [Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany] [and] [in [•]] are open for business [, the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (“**TARGET System**“) is open] and the Clearing Agent settles securities dealings.

„**Clearing Agent**“ means [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, (Neue Boersenstrasse 1, 60487 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany)] [,] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg, Luxembourg)] [and] [Euroclear Bank S.A./ N.V., Brussels, as operator of the Euroclear System (1 Boulevard du Roi Albert IIB - 1210 Brussels, Belgium)] [•] or any successor in this capacity. The Permanent Global Note, which represents the Securities is deposited with [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•] as „**Depository Agent**“. [The term “Clearing-System” shall refer to all Clearing-Systems.]

„**Securities**“ means the UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) - Notes, issued in bearer form by the Issuer in the Aggregate Nominal Amount and with the denomination of the Nominal Amount.

„**Securityholder**“ means each person acknowledged by German law as legal owner of the Security. The Securityholder shall, for all purposes, be treated by (i) the Issuer, (ii) the Calculation Agent, (iii) the Paying Agent and (iv) all other persons as the person entitled to the Securities and the person entitled to receive the benefits of the rights represented by the Securities.

## TEIL 2: BESONDERE WERTPAPIER-BEDINGUNGEN

### § 1 Wertpapierrecht

- (1) Die Emittentin gewährt hiermit dem Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Anleihe im Nennbetrag nach Maßgabe dieser Bedingungen das Recht (das „**Wertpapierrecht**“), vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (§ 4 (1)) zum Rückzahlungstag die Zahlung des [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrags (§ 1 (2)), auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der „**Auszahlungsbetrag**“), und, vorbehaltlich des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses (§ 4 (1)), an jedem Zinszahlungstag während der Laufzeit der Wertpapiere die Zahlung des Zinsbetrags (§ 1 (3)) in der Auszahlungswährung in Bezug auf jede vorangegangene Zinsperiode zu verlangen.
- (2) Der „**Abrechnungsbetrag**“ entspricht dem Strategiebetrag (§ 2) in Bezug auf den Fälligkeitstag, mindestens jedoch dem Nennbetrag je Wertpapier.
- (3) Der „**Zinsbetrag**“ wird wie folgt bestimmt:
  - (a) Der Zinsbetrag hinsichtlich eines Umschichtungstags, der nicht zugleich ein Zinszahlungstag ist, entspricht Null.
  - (b) Der Zinsbetrag hinsichtlich eines Umschichtungstags, der zugleich ein Zinszahlungstag ist,
    - (i) wird für den [zwölften] [●] Umschichtungstag, das heißt hinsichtlich des [ersten] [●] Zinszahlungstags, ermittelt, indem der Zinssatz von [●]% und der Zins-Tagesquotient (wie nachfolgend beschrieben) auf den Nennbetrag je Wertpapier angewendet werden, wobei der resultierende Betrag kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet wird; und
    - (ii) entspricht für jeden weiteren Umschichtungstag, der zugleich ein Zinszahlungstag ist, der Strategie-Auszahlung (§ 2 (4)).

Der Zinsbetrag wird in Bezug auf jeden Zinszahlungstag bzw. auf die Zinsperiode, die unmittelbar vor diesem Zinszahlungstag endet, auf der Basis der Annahme, dass jeder Kalendermonat 30 Tage und jedes Kalenderjahr 360 Tage mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen beinhaltet, berechnet (der „**Zins-Tagesquotient**“).

## PART 2: SPECIAL CONDITIONS OF THE SECURITIES

### § 1 Security Right

- (1) The Issuer hereby grants to the Securityholder of each (1) UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Note in the Nominal Amount in accordance with these Conditions the right (the „**Security Right**“) to demand, subject to the occurrence of a Stop-Loss Event (§ 4 (1)), on the Redemption Date the payment of the Redemption Amount (§ 1 (2)) [ , converted into the Settlement Currency,] commercially rounded to two decimal points (the „**Settlement Amount**“) and, subject to the occurrence of a Stop-Loss Event (§ 4 (1)), on each Interest Payment Date during the Term of the Securities payment of the Interest Amount (§ 1 (3)) in the Settlement Currency, calculated in relation to each preceding Interest Period.
- (2) The „**Redemption Amount**“ is equal to the Strategy Amount (§ 2) on the Maturity Date, subject to the minimum of the Nominal Amount per Security.
- (3) The „**Coupon Amount**“ is determined as follows:
  - (a) The Coupon Amount in respect to each Roll Date, which is not also an Interest Payment Date equals zero.
  - (b) The Coupon Amount in respect to each Roll Date, which also is an Interest Payment Date,
    - (i) and in respect to the [twelfth] [●] Roll Date, *i.e.* to the [first] [●] Interest Payment Date is calculated by applying the interest rate of [●]% and the Coupon Day Count Fraction (as defined below) to the Nominal Amount per Security, if applicable, commercially rounded to two decimal places, and
    - (ii) equals in respect to each subsequent Roll Date, which also is an Interest Payment Date, the Strategy Payout (§ 2 (4)).

The Coupon Amount in respect of an Interest Payment Date is calculated in respect to the Interest Period ending immediately prior to such Interest Payment Date on a basis where each calendar month is deemed to comprise 30 days and each calendar year is deemed to comprise 360 days with twelve 30-days months



- (4) Die Berechnung und Zahlung des Zinsbetrags endet mit Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstag vorausgeht, auch wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Rückzahlungstag bewirkt wird.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Wertpapierrecht vorzunehmenden Bestimmungen und Berechnungen, insbesondere die Berechnung des Auszahlungsbetrags und des Zinsbetrags, erfolgen durch die Berechnungsstelle (§ 11). Die insoweit von der Berechnungsstelle getroffenen Bestimmungen und Berechnungen sind, außer in Fällen offensichtlichen Irrtums, abschließend und für alle Beteiligten bindend.
- (4) The calculation and payment of the Interest Amount ends at the end of the day preceding the Redemption Date, even if under § 193 of the German Civil Code ("**BGB**") payment is made later than the due calendar date.
- (5) Any calculation in connection with the Certificate Right, in particular the determination and calculation of the Settlement Amount and the Coupon Amount, will be made by the Calculation Agent (§ 11). Determinations and calculations made in this respect by the Calculation Agent are final and binding for all participants except in the event of manifest error.

## § 2

### Strategiebetrag; Zwischen-Strategiebetrag; Strategie-Auszahlung

- (1) Zum Zweck der Bestimmung der Abrechnungsbetrags wird der „**Strategiebetrag**“ (oder „**SA**“) am Anfang jeder Beobachtungsperiode („**SA<sub>(start)</sub>**“) wie folgt bestimmt:
- (a)  $SA_{(start)}$  in Bezug auf die anfängliche Beobachtungsperiode entspricht [ $\bullet$ ] % des Nennbetrags je Wertpapier („**Anfänglicher Strategiebetrag**“ oder „**SA<sub>(0)</sub>**“).
- (b) In Bezug auf jede folgende Beobachtungsperiode entspricht  $SA_{(start)}$  dem Wert  $SA_{(Ende)}$  der unmittelbar vorangegangenen Beobachtungsperiode.
- (c) Der Strategiebetrag am Ende jeder Beobachtungsperiode („**SA<sub>(Ende)</sub>**“) wird, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null, berechnet und entspricht der Summe von (i) Zwischen-Strategiebetrag und (ii) Angefallenem Zins auf den Strategiebetrag, abzüglich von Strategie-Auszahlung und Strategiegebühr (sämtlich wie nachfolgend definiert).
- (2) Der "**Zwischen-Strategiebetrag**" wird von der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Beobachtungsperiode, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null, berechnet, indem die Summe aus  $SA_{(start)}$  und der Strategie Performance mit Leverage und Partizipation multipliziert wird.

wobei:

Die „**Strategie Performance**“ in Bezug auf jede Beobachtungsperiode wird auf vier Dezimalstellen gerundet und entspricht der Summe sämtlicher Währungs-Performances (§ 3 (1)) jeder einzelnen verfügbaren Währung innerhalb der betreffenden Beobachtungsperiode.

## § 2

### Strategy Amount; Interim Strategy Amount; Strategy Payout

- (2) For the purpose of determining the Redemption Amount, the "**Strategy Amount**" (or "**SA**") at the start of each Observation Period ("**SA<sub>(start)</sub>**") is determined as follows:
- (a)  $SA_{(start)}$  in relation to the initial Observation Period equals [ $\bullet$ ] % of the Nominal Amount per Security ("**Initial Strategy Amount**" or "**SA<sub>(0)</sub>**").
- (b) In respect of any subsequent Observation Period,  $SA_{(start)}$  is equal to  $SA_{(End)}$  as of the immediately preceding Observation Period.
- (c) The Strategy Amount at the end of each Observation Period ("**SA<sub>(End)</sub>**") is, subject to a minimum amount of zero, equal to sum of (i) the Interim Strategy Amount and (ii) the Accrued Interest on Strategy Amount, minus the Strategy Payout and the Strategy Fee (all as defined below).
- (2) The "**Interim Strategy Amount**" is calculated by the Calculation Agent in relation to each Observation Period, subject to a minimum amount of zero, by multiplying the sum of  $SA_{(start)}$  and Strategy Performance by Leverage and by Participation.

where

"**Strategy Performance**" in respect of each Observation Period will be rounded to four decimal places and will be equal to the sum of all the Currency Performances (§ 3 (1)) in relation to each Available Currency for such Observation Period.

Der „**Leverage**“ in Bezug auf die [erste] [•] Beobachtungsperiode[n] entspricht [•].

In Bezug auf sämtliche folgenden Beobachtungsperioden entweder

(a) , soweit die in der unmittelbar vorangegangenen Beobachtungsperiode berechnete Strategie Performance unter [•] lag, entspricht der Leverage [•]; oder

(b) anderenfalls [•].

Die „**Partizipation**“ in Bezug auf eine Beobachtungsperiode entspricht entweder

(a) , soweit die in dieser Beobachtungsperiode berechnete Strategie Performance positiv war, [•]%; oder

(b) anderenfalls [•]%.  
(3) Der „**Angefallene Zins auf den Strategiebetrag**“ wird von der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Beobachtungsperiode berechnet, indem  $SA_{(start)}$  unter Beachtung des Umschichtungs-Tagesquotienten mit der Differenz aus dem Umschichtungs-Zinssatz und [•] multipliziert wird.

Wobei:

„**Umschichtungs-Zinssatz**“ entspricht in Bezug auf jede Beobachtungsperiode [1-Monats Euribor] [•], wie er von der Berechnungsstelle zur Festlegungszeit am ersten Tag der Beobachtungsperiode auf [Reuters] [•] [Seite] [EURIBOR01] [•] oder einer Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nach § 315 BGB bestimmt, veröffentlicht wird oder, falls eine Nachfolgeseite nicht existiert, selbst von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen nach § 315 BGB bestimmt wird.

„**Umschichtungs-Tagesquotient**“ entspricht in Bezug auf eine Beobachtungsperiode [der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der der Beobachtungsperiode entsprechenden Umschichtungsperiode, geteilt durch [360] [•].

(4) Die „**Strategie-Auszahlung**“ wird wie folgt bestimmt:

(a) In Bezug auf jeden Umschichtungstag, der nicht zugleich ein Zinszahltag ist, und in Bezug auf [•] Zinszahltag[e] entspricht die Strategie-Auszahlung Null.

(b) In Bezug auf jeden Umschichtungstag, der zugleich ein Zinszahltag ist (mit Ausnahme der [•] Zinszahltag[e]), und unter der Voraussetzung, dass kein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist oder nach Zahlung des Zinsbetrags (§ 1 (3)), der Strategie-Auszahlung beinhaltet, eintritt, wird die Strategie-Auszahlung, falls sowohl

„**Leverage**“ in respect of the [first] [•] Observation Period[s] will be equal to [•].

In respect of all subsequent Observation Periods, Leverage will be equal to either:

(a) if the Strategy Performance calculated in the immediately preceding Observation Period is strictly lower than [•] then Leverage will be equal to [•]; or

(b) otherwise Leverage will be equal to [•].

„**Participation**“ in respect of each Observation Period will be equal to either:

(a) if the Strategy Performance calculated for such Observation Period is strictly positive, then the Participation will be equal to [•]%; or

(b) otherwise Participation will be equal to [•].  
(3) The „**Accrued Interest on Strategy Amount**“ is determined by the Calculation Agent in relation to each Observation Period by multiplying, subject to the Roll-Up Day Count Fraction,  $SA_{(start)}$  by the difference of Roll-Up Rate and [•].

Where

„**Roll-Up Rate**“, in respect of each Observation Period, means the [1-month Euribor] [•] observed by the Calculation Agent at the Fixing Time time on the first day of the Observation Period on [Reuters] [•] [page] [EURIBOR01] [•] or such successor page as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB or, if no successor page exists, as determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.

„**Roll-Up Day Count Fraction**“ in respect of each Observation Period equals [the actual number of days in the Roll Period corresponding to the Observation Period divided by 360] [•].

(4) The „**Strategy Payout**“ is determined as follows:

(a) On each Roll Date which is not also an Interest Payment Date and in respect of the [•] Interest Payment Date[s] the Strategy Payout shall be zero.

(b) On each Roll Date which also is an Interest Payment Date (with the exception of the [•] Interest Payment Date[s]) and provided that a Stop-Loss Event has not occurred nor will occur following the payment of the Interest Amount (§ 1 (3)) incorporating such Strategy Payout, the Strategy Payout is, in respect of an Observation Period both:

- (i) Sicherheitspuffer<sub>(Ende)</sub> > Sicherheitspuffer<sub>(Start)</sub>  
und  
(ii) Sicherheitspuffer<sub>(Ende)</sub> > Sicherheitspuffer<sub>(0)</sub>

(sämtlich wie in § 3 (2) dieser Bedingungen beschrieben) nach folgender Formel berechnet:

$$[\bullet]\% \times [\text{Sicherheitspuffer}_{(\text{Ende})} \text{ abzüglich des Höheren von a) Sicherheitspuffer}_{(\text{Start})} \text{ oder b) Sicherheitspuffer}_{(0)}]$$

*[im Fall einer Performance abhängigen Gebühr folgenden Text einfügen: Dieses Ergebnis wird anschließend um eine Performance abhängige Gebühr in Höhe von [\bullet]% (dieses Ergebnisses) reduziert.]*

anderenfalls entspricht die Strategie-Auszahlung Null.

- (c) Im Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis während einer Beobachtungsperiode eingetreten ist, entspricht die Strategie-Auszahlung in Bezug auf diese und sämtliche folgenden Beobachtungsperioden Null.

- (5) Die „**Strategiegebühr**“ wird wie folgt bestimmt:

- (a) Unter der Voraussetzung, dass kein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist oder nach Zahlung der Strategiegebühr eintritt, wird die Strategiegebühr hinsichtlich jeder Beobachtungsperiode bestimmt, indem ein Zinssatz in Höhe von [\bullet]% per annum, unter Beachtung des Gebühren-Tagesquotienten, mit dem Nennbetrag der Wertpapiere multipliziert wird.

Die Strategiegebühr wird in Bezug auf eine Umschichtungsperiode auf der Basis der Annahme, dass jeder Kalendermonat 30 Tage und jedes Kalenderjahr 360 Tage mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen beinhaltet, berechnet (der „**Gebühren-Tagesquotient**“).

- (b) Im Fall, dass ein Stop-Loss Ereignis während einer Beobachtungsperiode eingetreten ist, entspricht die Strategiegebühr in Bezug auf diese und sämtliche folgenden Beobachtungsperioden Null.

### § 3

#### Währungs Performance; Sicherheitspuffer

- (1) Die „**Währungs-Performance**“ wird von der Berechnungsstelle in Bezug auf jede Beobachtungsperiode und in Bezug auf jede Verfügbare Währung in Übereinstimmung mit folgender Formel berechnet:

- (i) Cushion<sub>(Ende)</sub> > Cushion<sub>(Start)</sub>  
and  
(ii) Cushion<sub>(Ende)</sub> > Cushion<sub>(0)</sub>,

(all as described in § 3 (2) of these Conditions) calculated in accordance with the following formula:

$$[\bullet]\% \times [\text{Cushion}_{(\text{Ende})} \text{ minus the higher of a) Cushion}_{(\text{Start})} \text{ and b) Cushion}_{(0)}]$$

*[in case of a performance based fee insert the following text: This result is then reduced by a performance based fee amounting to [\bullet]% (of the result).]*

otherwise the Strategy Payout is equal to zero.

- (c) If a Stop Loss Event has occurred during any Observation Period the Strategy Payout in respect of such Observation Period and all following Observation Periods will be zero.

- (5) The „**Strategy Fee**“ is determined as follows:

- (a) Provided that a Stop-Loss Event has not occurred nor will occur following the payment of such Strategy Fee, the Strategy Fee in respect of each Observation Period will be determined by multiplying, subject to the Fee Day Count Fraction, the interest rate of [\bullet]% per year by the Nominal Amount of the Securities.

The Strategy Fee in respect of each Roll Period is calculated on a basis where each calendar months is deemed to comprise 30 days and each calendar year is deemed to comprise 360 days with twelve 30-days months (“**Fee Day Count Fraction**”).

- (b) If a Stop-Loss Event has occurred during any Observation Period the Strategy Fee for such Observation Period and all following Observation Periods will be zero.

### § 3

#### Currency Performances; Cushion

- (1) The „**Currency Performances**“ is determined by the Calculation Agent in relation to each Observation Period and in respect of each Available Currency calculated in accordance with the following formula:

(Währungsgewichtung)  $\times$  (FX<sub>(Start)</sub>)  $\times$  (1 + (Einlagenzinssatz)  $\times$  (Einlagenzinssatz-Tagesquotient)) / (FX<sub>(Ende)</sub>)

Wobei

„**Währungsgewichtung**“ in Bezug auf jede Beobachtungsperiode und jede Erhältliche Währung entspricht entweder

- (a) +1 soweit der Einlagenzinssatz für die Erhältliche Währung höher war als die Einlagenzinssätze für mindestens [•] der übrigen Erhältliche Währungen, oder
- (b) -1 soweit der Einlagenzinssatz für die Erhältliche Währung niedriger war als die Einlagenzinssätze für mindestens [•] der übrigen Erhältliche Währungen,

wobei sämtliche Einlagenzinssätze in Bezug auf die jeweilige Beobachtungsperiode bestimmt werden.

„**FX<sub>(Start)</sub>**“ in Bezug auf jeder Verfügbare Währung entspricht

- (a) in Bezug auf die [•] Beobachtungsperiode[n] jeweils dem Mittel (*mid market*)-Wert des FX Kurses für die jeweilige Verfügbare Währung, wie er von der Berechnungsstelle zur Festlegungszeit am ersten Tag dieser Beobachtungsperiode festgelegt wird, und
- (b) in Bezug auf sämtliche nachfolgenden Beobachtungsperioden FX<sub>(Ende)</sub>, wie von der Berechnungsstelle in der unmittelbar vorgehenden Beobachtungsperiode festgelegt.

„**FX<sub>(Ende)</sub>**“ entspricht in Bezug auf eine Beobachtungsperiode und in Bezug auf jede Verfügbare Währung jeweils dem Mittel (*mid market*)-Wert des FX Kurses für die jeweilige Verfügbare Währung, wie er von der Berechnungsstelle zur Festlegungszeit am ersten Tag dieser Beobachtungsperiode festgelegt wird.

„**FX Kurs**“ entspricht in Bezug auf jede Verfügbare Währung jeweils dem numerischen Betrag dieser Verfügbare Währung per 1 [Euro] [•], wie von der Berechnungsstelle ermittelt und [hinsichtlich von Japanischen Yen mit zwei, ansonsten] mit vier Dezimalstellen angegeben.

„**Einlagenzinssatz**“ entspricht in Bezug auf eine Beobachtungsperiode und in Bezug auf jede Verfügbare Währung dem Mittel (*mid market*)-Zinssatz für eine Einlage in dieser Verfügbaren Währung mit einer Laufzeit vom ersten Tag der Beobachtungsperiode bis zu dem unmittelbar auf das Ende dieser Beobachtungsperiode folgenden Umschichtungstag (ausschließlich), wie er von der Berechnungsstelle zur Festlegungszeit am ersten Tag dieser Beobachtungsperiode festgelegt wird.

(Currency Weight)  $\times$  (FX<sub>(Start)</sub>)  $\times$  (1 + (Deposit Rate)  $\times$  (Deposit Rate Day Count Fraction)) / (FX<sub>(End)</sub>)

Where

“**Currency Weight**“ in respect of each Observation Period and in respect of each Available Currency, the Currency Weight will be equal to either:

- (a) +1 if Deposit Rate for such Available Currency is strictly higher than the Deposit Rates in respect of at least 3 other Available Currencies; or
- (b) -1 if Deposit Rate for such Available Currency is strictly lower than the Deposit Rates in respect of at least 3 other Available Currencies

where all Deposit Rates are determined in respect of such Observation Period.

“**FX<sub>(Start)</sub>**“ in respect of each Available Currency and

- (a) in respect of the [•] Observation Period[s] will be the mid market value of the FX Rate for such Available Currency determined by the Calculation Agent at the Fixing Time on the first day of such Observation Period; and
- (b) in respect of any subsequent Observation Period will be equal to FX<sub>(End)</sub> as determined in the immediately preceding Observation Period.

“**FX<sub>(End)</sub>**“ in respect of each Observation Period and in respect of each Available Currency will be the mid market value of the FX Rate for such Available Currency as determined by the Calculation Agent at the Fixing Time on the last day of such Observation Period.

“**FX Rate**“ in respect of each Available Currency will be the number of such Available Currency per 1 [Euro] [•], quoted with [two decimal places in respect of Japanese Yen and] four decimal places [otherwise] [•], as determined by the Calculation Agent.

“**Deposit Rate**“ in respect of each Observation Period and in respect of each Available Currency, the mid market interest rate for a deposit in such Available Currency running from the first day of such Observation Period to but excluding the Roll Date immediately following the end of such Observation Period, as determined by the Calculation Agent at the Fixing Time on the first day of such Observation Period. The Deposit Rate will always be a number rounded to four decimal

Der Einlagenzinssatz wird jeweils auf vier Dezimalstellen gerundet.

„**Einlagenzinssatz-Tagesquotient**“ entspricht in Bezug auf eine Beobachtungsperiode [der tatsächlichen Anzahl von Tagen von dem ersten Tag dieser Beobachtungsperiode (einschließlich) an bis zu dem unmittelbar auf das Ende dieser Beobachtungsperiode folgenden Umschichtungstag (ausschließlich) geteilt durch 360] [●].

- (2) Zum Zweck der Bestimmung der Strategie-Auszahlung wird der „**Sicherheitspuffer**“ am Anfang jeder Beobachtungsperiode („**Sicherheitspuffer<sub>(Start)</sub>**“) wie folgt bestimmt:
- (a) Sicherheitspuffer<sub>(Start)</sub> in Bezug auf die anfängliche Beobachtungsperiode entspricht [●]% des Nennbetrags je Wertpapier („**Sicherheitspuffer<sub>(0)</sub>**“).
- (b) In Bezug auf jede folgende Beobachtungsperiode entspricht Sicherheitspuffer<sub>(Start)</sub> dem Wert  $SA_{(Ende)}$ , der unmittelbar vorangegangenen Beobachtungsperiode abzüglich des Werts der Nullkupon Anleihe. Wobei der „**Wert der Nullkupon Anleihe**“ in Bezug auf jede Beobachtungsperiode dem Wert einer durch die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, begebenen, [Euro] [●] denominierten Nullkupon Anleihe entspricht, die einen dem Nennbetrag entsprechenden Nennbetrag, eine Laufzeit bis zum Verfalltag und einen Emissionstag in fünf Geschäftstagen, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, aufweist.
- (c) Der Puffer am Ende jeder Beobachtungsperiode („**Sicherheitspuffer<sub>(Ende)</sub>**“) wird, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null, berechnet, indem der Sicherheitspuffer<sub>(Start)</sub> mit dem gemeinsamen Produkt aus Strategie Performance, Partizipation und Nominal Betrag addiert wird.

#### § 4

##### Stop-Loss Ereignis; Stop-Loss Tilgungsbetrag; Stop-Loss Betrag

- (1) Falls an einem Geschäftstag innerhalb einer Beobachtungsperiode nach dem Emissionstag der Marktwert des Zwischen-Strategiebetrags unter den Stop-Loss Betrag (§ 4 (4)) sinkt, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, (das „**Stop-Loss Ereignis**“), wird keine weitere Strategie Performance mehr berechnet.
- (2) Als Folge des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses während einer Beobachtungsperiode
- (a) wird keine weitere Strategie-Auszahlung

places.

„**Deposit Rate Day Count Fraction**“ in respect of each Observation Period and in respect of all Available Currencies equals [the actual number of days from and including the first day of such Observation Period to but excluding the Roll Date immediately following the end of such Observation Period divided by 360] [●].

- (2) For the purpose of determining the Strategy Payout, the „**Cushion**“ at the start of each Observation Period („**Cushion<sub>(Start)</sub>**“) is determined as follows:
- (a) Cushion<sub>(Start)</sub> in relation to the initial Observation Period equals [●]% of the Nominal Amount per Security („**Cushion<sub>(0)</sub>**“).
- (b) In respect of any subsequent Observation Period, Cushion<sub>(Start)</sub> is equal to  $SA_{(Start)}$  as of the immediately preceding Observation Period minus the Zero Coupon Value.

Where „**Zero Coupon Value**“ in respect of each Observation Period equals the value of a zero-coupon note issued by UBS AG acting through its Jersey Branch, denominated in [Euro] [●], with a nominal amount equal to the Nominal Amount per Security, maturing on the Maturity Date and with an issue date in five Business Days as determined by the Calculation Agent.

- (c) The Cushion at the end of each Observation Period („**Cushion<sub>(End)</sub>**“) is calculated, subject to a minimum amount of zero, by adding Cushion<sub>(Start)</sub> to the collective product of Strategy Performance, Participation and Nominal Amount.

#### § 4

##### Stop-Loss Event; Stop-Loss Redemption Amount; Stop-Loss Amount

- (1) If on any Business Day during any Observation Period after the Issue Date the mark-to-market value of the Interim Strategy Amount becomes strictly lower than the Stop-Loss Amount (§ 4 (4)) (the „**Stop-Loss Event**“), as determined by the Calculation Agent, then no further Strategy Performance will be calculated.
- (2) Moreover, following the occurrence of a Stop-Loss Event during any Roll Period:
- (a) no further Strategy Payout will be calculated

mehr berechnet oder in den Zinsbetrag einberechnet und

- (b) wird keine weitere Strategiegebühr berechnet und keine weiteren Beträge werden in Hinblick auf diese Gebühren bezahlt und
  - (c) anstelle des Auszahlungsbetrags erhält der Wertpapiergläubiger von je einer (1) UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Anleihe zum Rückzahlungstag den [in die Auszahlungswährung umgerechneten] Stop-Loss Tilgungsbetrag (§ 4 (3)) auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet
- (3) Der „**Stop-Loss Tilgungsbetrag**“ entspricht dem Nennbetrag je UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Anleihe multipliziert mit dem höheren von
- (a) 100% und
  - (b) einem Betrag, den die Berechnungsstelle (sobald wie möglich nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses und nach Abwicklung von gegebenenfalls eingegangenen Absicherungsgeschäften der Emittentin) nach billigem Ermessen nach § 315 BGB bestimmt als (i) den Marktwert des Zwischen-Strategiebetrags in Bezug auf die Umschichtungsperiode, in der das Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, (ii) geteilt durch den Wert der Nullkupon Anleihe. Bei der Bestimmung des Marktwerts bzw. des Werts der Nullkupon Anleihe kann die Berechnungsstelle bis zur endgültigen Bestimmung des Marktwerts bzw. des Werts der Nullkupon Anleihe auch Marktbewegungen nach Eintritt des Stop-Loss berücksichtigen.

Zur Klarstellung: Der Stop-Loss Tilgungsbetrag beträgt mindestens 100% des Nennbetrags je Wertpapier.

- (4) Der „**Stop-Loss Betrag**“ beträgt hinsichtlich sämtlicher Berechnungen während einer Beobachtungsperiode [•]% des von der Berechnungsstelle bestimmten Marktwerts (*mark-to-market value*) des Werts der Nullkupon Anleihe.

nor incorporated in the calculation of the Interest Amount,

- (b) no further Strategy Fee will be calculated and no further amounts will be paid in respect of such fees; and
  - (c) the Securityholder of each (1) UBS FX FAST (Forward Arbitrage Strategy) Note will receive on the Redemption Date the payment of the Stop-Loss Redemption Amount (§ 4 (3)) [converted into the Settlement Currency,] commercially rounded to two decimal points.
- (3) The “**Stop-Loss Redemption Amount**” equals the Nominal Amount per Security multiplied with the higher of
- (a) 100% and
  - (b) an amount determined by the Calculation Agent in its reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB (as soon as reasonably practicable following the Stop-Loss Event and following unwinding of any hedging transactions by the Issuer) as (i) the mark-to-market value of the Interim Strategy Amount (allowing for any market movements between the time the Stop-Loss Event occurs and the time when such mark-to-market value is finally determined) where the Interim Strategy Amount is in respect of the Observation Period in which the Stop-Loss Event occurred; (ii) divided by the Zero-Coupon Value (allowing for any market movements between the time the Stop-Loss Event occurs and the time when such Zero-Coupon Value is finally determined)

For the avoidance of doubt the Stop-Loss Redemption Amount will be subject to a minimum equal to 100% of the Nominal Amount per Security.

- (4) In respect of calculations at any time during a Observation Period the “**Stop-Loss Amount**” will be equal to [•]% of the mark-to-market value of the Zero Coupon Value, as determined by the Calculation Agent.

**TEIL 3: ALLGEMEINE  
BEDINGUNGEN**

**WERTPAPIER-**

**PART 3: GENERAL CONDITIONS OF THE  
SECURITIES**

**§ 5**

**Form der Wertpapiere; Dauerglobalurkunde;  
Übertragbarkeit; Status**

- (1) Die von der Emittentin begebenen, auf den Inhaber lautenden Wertpapiere sind durch eine oder mehrere Dauer-Inhaber-Sammelurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Effektive Wertpapiere und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere und Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Dauerglobalurkunde ist bei der als Verwahrstelle fungierenden Clearingstelle hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Dauerglobalurkunde in der kleinsten handelbaren Einheit nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, wirksam.
- (3) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**§ 6**

**Tilgung; Vorlegungsfrist**

- (1) Die Emittentin wird, vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 10 (2)), bis zum anwendbaren Rückzahlungstag (keinesfalls aber vor dem Rückzahlungstag), die Überweisung (i) des Auszahlungsbetrags, (ii) Stop-Loss Tilgungsbetrags, (iii) des Zinsbetrags, (iv) des Steuer-Kündigungsbetrags (§ 8 (3)) bzw. (v) des Kündigungsbetrags (§ 9 [a] (4) [bzw. § 9 [b]]), jeweils in der Auszahlungswährung, über die Zahlstelle zur Gutschrift auf das Konto des jeweils maßgeblichen Wertpapiergläubigers über die Clearingstelle veranlassen.
- (2) Sollte ein Tag für eine Zahlung im

**§ 5**

**Form of Securities; Permanent Global Note;  
Transfer; Status**

- (1) The bearer Securities issued by the Issuer are represented in one or more permanent global bearer document(s) (the “**Permanent Global Note**“) without interest coupons; the entitlement for interest is not represented separately. No definitive securities and interest coupons will be issued. The right to request the delivery of definitive securities and interest coupons is excluded.
- (2) The Permanent Global Note is deposited with the Clearing Agent acting as Depositary Agent. The Securities are transferable in the Minimum Trading Size as co-ownership interests in the Permanent Global Note in accordance with applicable law and any rules and procedures for the time being of any Clearing Agent through whose books any of the Securities are transferred. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the Clearing Agent, through whose books any of the Securities are transferred.
- (3) The Securities constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking *pari passu* among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

**§ 6**

**Redemption; Period of Presentation**

- (1) The Issuer will, subject to a Market Disruption (§ 10 (2)), procure until the applicable Redemption Date (in any case not before the Redemption Date) the payment of (i) the Settlement Amount, (ii) the Stop-Loss Redemption Amount, (iii) the Coupon Amount, (iv) the Tax Termination Amount (§ 8 (3)) or (v) the Termination Amount (§ 9 [a] (4) [or § 9 [b] respectively]), as the case may be, in the Settlement Currency to be credited via the Paying Agent to the account of the relevant Securityholder via the Clearing Agent.
- (2) If the date for payment of any amount in respect

Zusammenhang mit den Wertpapieren kein Bankgeschäftstag sein, so wird die jeweilige Zahlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben, ohne dass der Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

- (3) Die Emittentin wird von ihrer Verpflichtung unter diesen Wertpapieren durch Zahlung des Auszahlungsbetrags, des Stop-Loss Tilgungsbetrags, des Zinsbetrags, des Steuer-Kündigungsbetrags oder des Kündigungsbetrags oder der sonstigen Zahlungsbeträge unter diesen Bedingungen an die Clearingstelle zur Weiterleitung an den jeweiligen Wertpapiergläubiger befreit.
- (4) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (5) Die Emittentin kann zur Deckung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren einen Deckungsbestand unterhalten. Der Deckungsbestand kann dabei nach der Wahl und dem freien Ermessen der Emittentin insbesondere aus dem verfügbaren Währung bzw. aus den darin enthaltenen Einzelwerten bzw. aus Optionen auf die vorgenannten Werte bestehen. Den Wertpapiergläubigern stehen jedoch keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf einen etwaigen Deckungsbestand zu.

## § 7

### Anpassungen; Nachfolge-Verfügbare Währung

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine erhebliche Änderung der Marktbedingungen an dem für die Bestimmung des Kurses einer verfügbaren Währung zuständigen internationalen Devisenmarkt eingetreten ist, ist die Emittentin berechtigt, Anpassungen dieser Bedingungen vorzunehmen, um den geänderten Marktbedingungen Rechnung zu tragen.
- (2) Veränderungen in der Berechnung einer verfügbaren Währung (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage die verfügbare Währung berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung, es sei denn, dass maßgebende Konzept und die Berechnung der verfügbaren Währung infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Berechnungsstelle und der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung der

of any Security is not a Banking Day then the Securityholder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

- (3) The Issuer will be discharged from its obligations under the Securities by payment of the Settlement Amount, the Stop-Loss Redemption Amount, the Coupon Amount, the Tax Redemption Amount or of the Redemption Amount, as the case may be, or of any other amount payable under these Conditions to the Clearing Agent for further credit to the relevant Securityholder.
- (4) The period of presentation as established in § 801 section 1 sentence 1 of the BGB is reduced to ten years.
- (5) The Issuer may hold a coverage portfolio to cover its obligations under these Securities. The coverage portfolio may comprise the Available Currency or the assets comprised in the Available Currency, as the case may be, or options on these aforementioned assets, at the Issuer's option and free discretion. However, the Securityholders are not entitled to any rights or claims with respect to any coverage portfolio.

## § 7

### Adjustments; Successor Available Currency

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a material change in the market conditions occurred in relation to the international foreign exchange market relevant for the calculation and determination of the price of an Available Currency, the Issuer shall be entitled to effect adjustments to these Conditions to count for these changed market conditions.
- (2) Any changes in the calculation of an Available Currency (including corrections) or of the composition or of the weighting of the prices or securities, which form the basis of the calculation of an Available Currency, shall not lead to an adjustment unless the Calculation Agent and the Issuer, upon exercise of their reasonable discretion (§ 315 of the BGB), determine that the underlying concept and the calculation of the Available Currency (including corrections) is no longer comparable to the underlying concept or calculation of the Available Currency applicable prior to such change.



Verfügbaren Währung.

Zum Zweck einer Anpassung ermitteln die Berechnungsstelle und die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Einheit der Verfügbaren Währung der bei der Bestimmung des Kurses der Verfügbaren Währung zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Einheit der Verfügbaren Währung erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Einheit der Verfügbaren Währung sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird eine Verfügbare Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Verfügbare Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, so wird, sofern die Emittentin die Wertpapiere nicht gemäß § 9 [a] dieser Bedingungen gekündigt hat, die betroffene Verfügbare Währung für die Zwecke dieser Bedingungen durch die andere bzw. gemeinsame Währung, gegebenenfalls unter Vornahme entsprechender Anpassungen entsprechend § 7 (2) dieser Bedingungen, ersetzt (die "**Nachfolge-Verfügbare Währung**").

Die Nachfolge-Verfügbare Währung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.

Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Verfügbare Währung gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Verfügbare Währung.

- (4) Jede Anpassung wird von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten und unter Wahrung des bisherigen wirtschaftlichen Ergebnisses der Verfügbaren Währung vorgenommen. In Zweifelsfällen über die vorzunehmende Anpassung entscheidet die Emittentin über die Anwendung der Anpassungsregeln gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und von der Emittentin nach § 13 bekannt gemacht. Anpassungen und Festlegungen sind (sofern nicht ein

For the purposes of making any adjustments, the Calculation Agent and the Issuer shall at their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB determine an adjusted value per unit of the Available Currency as the basis of the determination of the price of the Available Currency, which in its result corresponds with the economic result prior to this change, and shall, taking into account the time the change occurred, determine the day, on which the adjusted value per unit of the Available Currency shall apply for the first time. The adjusted value per unit of the Available Currency as well as the date of its first application shall be published without undue delay pursuant to § 13 of these Conditions.

- (3) In the event that an Available Currency is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such Available Currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, the Available Currency is, provided that the Issuer has not terminated the Securities in accordance with § 9 [a] of these Conditions, for the purposes of these Conditions replaced, if applicable, after having made appropriate adjustments according to § 7 (2) of these Conditions, by such replacing or merged currency (the "**Successor Available Currency**").

The Successor Available Currency and the date it is applied for the first time shall be published without undue delay in accordance with § 13 of these Conditions.

Any reference in these Conditions of Securities to the Available Currency shall, to the extent appropriate, be deemed to refer to the Successor Available Currency.

- (4) Any adjustment shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, under consideration of the market conditions then prevailing and protecting the previous economic development of the Available Currency. The Issuer reserves the right to determine the required adjustment in cases of doubt. Such determination shall be done in the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, considering the market conditions then prevailing.
- (5) The adjustments and determinations of the Issuer pursuant to the paragraphs above shall be effected by the Issuer and shall be published by the Issuer in accordance with § 13. Any adjustment and determination shall be final,

offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten endgültig und bindend.

conclusive and binding on all parties, except where there is a manifest error.

## § 8

### Steuern; Steuer-Kündigung

- (1) Alle von der Emittentin nach diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder irgendwelchen zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von oder in Jersey [oder von oder in der Bundesrepublik Deutschland] [oder von oder in [•]] oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuern**“) zu zahlen, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt die Emittentin, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit die Wertpapiergläubiger die Beträge erhalten, die sie ohne Quellensteuern erhalten hätten. Die in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuern im oben genannten Sinn.
- (2) Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen:
- wenn ein Wertpapiergläubiger solchen Steuern, Gebühren oder Abgaben auf die Wertpapiere wegen irgendeiner anderen Verbindung zu Jersey [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] als allein der Tatsache unterliegt, dass er Wertpapiergläubiger ist;
  - wenn solche Quellensteuern auf Zahlungen an einen Wertpapiergläubiger auf die Wertpapiere selbst oder jede Zahlung darauf auf der EU-Richtlinie über die Besteuerung von Kapitaleinkünften (2003/48/EG) vom 3. Juni 2003 („**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) beruhen. Gleiches gilt auch für jedes Gesetz oder jede andere rechtliche Maßnahme, welche die EU-Zinsrichtlinie umsetzt oder mit dieser übereinstimmt oder eingeführt wurde, um der EU-Zinsrichtlinie zu entsprechen;
  - wenn Quellensteuern von dem Wertpapiergläubiger dadurch hätten vermieden werden können, dass er die Zahlungen auf die Wertpapiere, über eine andere Zahlstelle in einem EU-Mitgliedsstaat zur Zahlung abgefordert hätte;
  - die aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital, oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge gemäß § 1 dieser Bedingungen wirksam wird.

## § 8

### Taxes; Termination for Tax Reasons

- (1) All amounts payable by the Issuer under these Conditions are payable without any withholding or deduction at source of any present or future taxes, charges or duties imposed by or in Jersey [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] or by any political subdivision or any authority thereof having power to tax (“**Withholding Taxes**“), unless such withholding or deduction of Withholding Taxes is required by law. In this latter case, the Issuer will, subject to the following provisions, pay such additional amounts as are necessary in order that the amounts received by the Securityholders equal the amounts they would have received in the absence of any Withholding Taxes. The interest deduction tax (*Zinsabschlagsteuer*) and solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed in the Federal Republic of Germany are not deemed Withholding Taxes within the meaning of the above.
- (2) However, the Issuer will be not obliged to pay any such additional amounts:
- if a Securityholder is subject to such taxes, charges or duties on the Securities due to any other relationship with Jersey [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] than the mere holding of the Securities;
  - if such Withholding Taxes on payments to any Securityholder with respect to the Securities themselves or any payout thereon are based on the EU Directive on the taxation of savings income (2003/48/EC) of 3 June 2003 (“**EU Savings Directive**“). The same also applies to any law or any other legal measure which implements or is in conformity with or has been adopted to comply with the EU Savings Directive;
  - if the Securityholders may have avoided any Withholding Taxes by claiming payments on the Securities via another paying agent in a EU member state;
  - that are payable as a result of any change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal becomes due or is duly provided for pursuant to § 1 of these Conditions, whichever occurs later.

- (3) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sämtliche Wertpapiere, jedoch nicht nur teilweise, mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen durch Mitteilung gemäß § 13 dieser Bedingungen und unter Angabe des Kalendertages, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Steuer-Kündigungstag**“), zu Rückzahlung zum fairen Marktpreis unter Berücksichtigung der bis dahin angefallenen und nicht ausgezahlten Zinsbetrags (der „**Steuer-Kündigungsbetrag**“) zu kündigen, falls:
- die Emittentin bei der nächsten Zahlung nach diesen Bedingungen verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, als Ergebnis einer Änderung oder Ergänzung in den Gesetzen oder Vorschriften in Jersey [oder der Bundesrepublik Deutschland] [oder [•]] oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit oder einer Änderung in der Anwendung oder Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften, die am oder nach dem Tag der Emission dieser Wertpapiere in Kraft tritt beziehungsweise angewendet wird, zusätzliche Beträge nach diesem § 8 dieser Bedingungen zu zahlen; und
  - die Emittentin das Erfordernis, solche zusätzlichen Beträge zahlen zu müssen, nicht durch nach eigenem Ermessen zumutbare Maßnahmen (nicht aber eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 12 dieser Bedingungen) vermeiden kann.
- Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Datum erfolgen, an dem die Emittentin erstmals zusätzliche Beträge nach diesem § 8 zu zahlen hätte.
- (3) The Issuer is entitled at any time to redeem all the Securities, but not some only, on giving no less than 30 and no more than 45 days notice pursuant to § 13 of these Conditions, specifying the calendar day, on which the Termination becomes effective (the “**Tax Termination Date**”), at the fair market value, considering the accrued, but not distributed, Coupon Amount (the “**Tax Termination Amount**”) if:
- the Issuer, on the occasion of the next payment is or will be required under these Conditions to pay additional amounts under this § 8 of these Conditions on account of any change or amendment to the laws or regulations of Jersey [or the Federal Republic of Germany] [or [•]] or any political subdivision or authority thereof with power to tax or any change in application or interpretation of such laws or regulations which change becomes effective or applicable on or after the Issue Date of these Securities; and
  - the Issuer cannot avoid the requirement to pay such additional amounts by any steps reasonably available to the Issuer at its own discretion (but not by any substitution of the Issuer pursuant to § 12 of these Conditions).
- Any such notice of redemption must not be given any earlier than 90 days prior to the date on which the Issuer would initially be required to pay additional amounts pursuant to this § 8.

### § 9 [a]

#### Kündigung durch die Emittentin

- (1) Bei Vorliegen eines der nachstehend beispielhaft beschriebenen „**Kündigungseignisse**“ ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Bedingungen unter Angabe des Kündigungseignisses zu kündigen (die „**Kündigung**“):
- (a) Die Ermittlung und/oder Veröffentlichung des Kurses der Verfügbaren Währung wird endgültig eingestellt oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
  - (b) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine Anpassung dieser Bedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sei.

### § 9 [a]

#### Termination by the Issuer

- (1) If any of the following “**Termination Events**”, as described below, occurs at any time, the Issuer shall be entitled, but not obliged, to terminate the Securities by way of publication pursuant to § 13 of these Conditions specifying the Termination Event (the “**Termination**”):
- (a) The determination and/or publication of the price of the Available Currency is discontinued permanently or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
  - (b) It is, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, not possible, for whatever reason, to make adjustments to these Conditions.

- (c) Eine Verfügbare Währung wird in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Verfügbare Währung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle wird eine entsprechende Absicht bekannt.
- (d) Der Umstand, dass ein Maßgebliches Land (§ 9 [a] (2)) (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Verfügbare Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Verfügbare Währung durchzuführen.
- (e) Das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer Verfügbaren Währung in die Auszahlungswährung, in eine andere Verfügbare Währung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des Jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch einer Verfügbaren Währung in die Auszahlungswährung, in eine andere Verfügbare Währung bzw. in eine sonstige Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
  - (iii) Transferierung einer Verfügbaren Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands,
- (c) An Available Currency is, in its function as legal tender, in the country or jurisdiction, or countries or jurisdictions, maintaining the authority, institution or other body which issues such Available Currency, replaced by another currency, or merged with another currency to become a common currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (d) A Relevant Country (§ 9 [a] (2)) (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise an Available Currency or otherwise to effect transactions in relation to an Available Currency.
- (e) The occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
- (i) converting the Available Currency into the Settlement Currency, into another Available Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;
  - (ii) converting the Available Currency into the Settlement Currency, into another Available Currency or into another currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;
  - (iii) delivering an Available Currency from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or

oder

- (iv) Transferierung einer Verfügbaren Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person.
- (f) Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass eine sonstige erhebliche Änderung der Marktbedingungen im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kurses der Verfügbaren Währung eingetreten ist.
- (2) **„Maßgebliches Land“** bedeutet in Bezug auf jede Verfügbare Währung, sowohl:
- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die jeweilige Verfügbare Währung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist; als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem die jeweilige Verfügbare Währung in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,
- sämtlich wie von der Emittentin und der Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB bestimmt.
- (3) Die Kündigung hat innerhalb von [•] [einem Monat] nach dem Vorliegen des Kündigungsereignisses und unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der **„Kündigungstag“**), zu erfolgen. In Zweifelsfällen über das Vorliegen des Kündigungsereignisses entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (4) Im Fall der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapiergläubiger bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Geldbetrag in der Auszahlungswährung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des dann maßgeblichen Kurses der Verfügbaren Währung und der durch die Kündigung bei der Emittentin angefallenen Kosten, als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers bei Kündigung festgelegt wird (der **„Kündigungsbetrag“**).
- (iv) transferring an Available Currency between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.
- (f) In the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, another material change in the market conditions occurred in relation to the relevant for the calculation and determination of the price of the Available Currency, or the Issuer or the Calculation Agent obtains knowledge about the intention to do so.
- (2) A **“Relevant Country”** shall mean with respect to each Available Currency, each of
- (i) any country (or any political or regulatory authority thereof) in which a Available Currency is the legal tender or currency; and
- (ii) any country (or any political or regulatory authority thereof) with which an Available Currency has a material connection and, in determining what is material the Calculation Agent may, without limitation, refer to such factor(s) as it may deem appropriate.
- all as determined by the Issuer and the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (3) The Termination has to be effected within [•] [one month] following the occurrence of the Termination Event and shall specify the calendar day, on which the Termination becomes effective (the **“Termination Date”**). The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of a Termination Event. Such determination shall be done in the Issuer’s reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB.
- (4) In case of Termination the Issuer shall pay to each Securityholder an amount in the Settlement Currency with respect to each Certificate held by him, which is stipulated by the Issuer at its reasonable discretion and, if applicable, considering the price of the Available Currency then prevailing and the expenses of the Issuer caused by the Termination, pursuant to § 315 of the BGB as fair market price at occurrence of termination (the **“Termination Amount”**).

*[im Fall der eines Kündigungsrechts der Wertpapiergläubiger folgenden Text einfügen:*

*[in case of a termination right by the Securityholders insert the following text:*

**§ 9 [b]****Kündigung durch die Wertpapiergläubiger**

Jeder Wertpapiergläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Wertpapieren durch schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin [zu einem [•] (ebenfalls der „**Kündigungstag**“)] [mit sofortiger Wirkung (wobei der Kalendertag, an dem die Emittentin die schriftliche Erklärung erhält, ebenfalls als „**Kündigungstag**“ bezeichnet wird) zu kündigen und Rückzahlung zum Nennbetrag je Wertpapier zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen (der „**Kündigungsbetrag**“), zu verlangen, wenn:

- (a) die Emittentin seit mehr als 30 Kalendertagen fälliges Kapital der Wertpapiere oder fällige Zinsen auf die Wertpapiere nicht gezahlt hat;
- (b) die Emittentin die Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlassen hat und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann, oder, falls diese Unterlassung geheilt werden kann, länger als 60 Kalendertage andauert, nachdem die Emittentin eine schriftliche Mitteilung von dem Wertpapiergläubiger darüber erhalten hat;
- (c) gegen die Emittentin von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Emittentin aufgrund eines Beschlusses der Emittentin in Liquidation tritt oder ein Insolvenzverwalter oder sonstiger Verwalter für das Vermögen der Emittentin oder wesentliche Teile davon eingesetzt wurde oder etwas Vergleichbares nach dem Recht irgendeiner anderen Rechtsordnung geschieht, es sei denn dies alles geschieht im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung, Reorganisation, einem Zusammenschluss oder einer Fusion, bei der die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin sichergestellt ist;
- (d) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt, es ihr unmöglich wird ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen bzw. sie ihren Wertpapiergläubigern mitteilt, dass sie ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bezahlen kann oder die Emittentin nach gerichtlicher Feststellung oder tatsächlich bankrott ist oder die Emittentin einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Wertpapiergläubiger ausarbeitet oder abschließt.]

**§ 10****§ 9 [b]****Termination by the Securityholders**

Each Securityholder is entitled to call all his/her amounts due under the Securities [as of [•] (also the “**Termination Date**”) [with immediate effect] by written notice to the Issuer (the calendar day on which the Issuer receives such written notice shall also be referred to as the “**Termination Date**”) and demand their redemption at the Nominal Amount per Security, together with accrued interest, if any, (also the “**Termination Amount**”):

- (a) the Issuer has failed to pay any principal or interest due on the Securities for more than 30 calendar days;
- (b) the Issuer has failed to perform any other obligation under the Securities and such failure cannot be remedied or, if such failure can be remedied, such failure continues for more than 60 calendar days after the Issuer has received a written reminder from the Securityholders in this respect;
- (c) insolvency proceedings against the Issuer have been instituted before a competent court or any other competent authority or the Issuer, pursuant to a resolution of the Issuer, enters into liquidation or any administrator or other receiver has been appointed with respect to the assets of the Issuer or a substantial part thereof or any similar event occurs under the laws of any other jurisdiction, unless all this happens in connection with a restructuring, reorganization, business combination or merger with the satisfaction of all liabilities of the Issuer being ensured;
- (d) the Issuer ceases its payments and is no longer able to meet its liabilities when due or it announces to the Securityholders its inability to meet its liabilities when due or the Issuer has been declared bankrupt by any court or actually becomes bankrupt or the Issuer is developing or enters into a general composition with all its Securityholders.]

**§ 10**

## Marktstörungen

- (1) Sind die Emittentin und die Berechnungsstelle nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB der Ansicht, dass an einem Zinszahltag oder dem Verfalltag eine Marktstörung (§ 10 (2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Zinszahltag bzw. Verfalltag auf den unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben, ohne dass ein Wertpapiergläubiger berechtigt ist, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 13 dieser Bedingungen mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) dass ein Maßgebliches Land (§ 9 [a] (2)) (aa) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (bb) (i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende verfügbare Währung zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diese verfügbare Währung durchzuführen, oder
- (b) das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin, und/oder deren verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch einer verfügbaren Währung in die Auszahlungswährung, in eine andere verfügbare Währung bzw. in eine sonstige Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer dieser Währungen innerhalb des jeweiligen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch einer verfügbaren Währung in die Auszahlungswährung, in eine andere verfügbare Währung bzw. in

## Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer and of the Calculation Agent in their reasonable discretion pursuant to § 315 of the BGB, a Market Disruption (§ 10 (2)) prevails on an Interest Payment Date or on the Maturity Date, as the case may be, the relevant Interest Payment Date or the Maturity Date, as the case may be, shall be postponed to the next succeeding Business Day on which no Market Disruption prevails and no further interest or other payment shall be due in respect of such delay. The Issuer shall endeavour to notify the parties pursuant to § 13 of these Conditions without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation.
- (2) A “**Market Disruption**” shall mean
- (a) a Relevant Country (§ 9 [a] (2)) (aa) imposes any controls or announces its intention to impose any controls or (bb) (i) implements or announces its intention to implement or (ii) changes or announces its intention to change the interpretation or administration of any laws or regulations, in each case which the Calculation Agent determines is likely to affect the Issuer and/or any of its affiliates' ability to acquire, hold, transfer or realise an Available Currency or otherwise to effect transactions in relation to an Available Currency,
- (b) the occurrence at any time of an event, which the Calculation Agent determines would have the effect of preventing, restricting or delaying the Issuer and/or any of its affiliates from:
- (i) converting the Available Currency into the Settlement Currency, into another Available Currency or into another currency through customary legal channels or transferring within or from any Relevant Country either currency, due to the imposition by such Relevant Country of any controls restricting or prohibiting such conversion or transfer, as the case may be;
- (ii) converting the Available Currency into the Settlement Currency, into another Available Currency or into another

- eine sonstige Wahrung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der fur inlandische Finanzinstitute mit Sitz in dem Mageblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Verfugbaren Wahrung von Konten innerhalb des Mageblichen Lands auf Konten auerhalb des Mageblichen Lands, oder
- (iv) Transferierung einer Verfugbaren Wahrung zwischen Konten in dem Mageblichen Land oder an eine nicht in dem Mageblichen Land ansassige Person.
- (c) die Suspendierung oder eine nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle wesentliche Einschrankung des Handels
- (i) in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage fur die Feststellung der jeweilige Verfugbaren Wahrung dient, allgemein oder
- (ii) in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf eine Verfugbare Wahrung an der Mageblichen Terminborse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden, oder
- (iii) aufgrund einer Anordnung einer Behore bzw. aufgrund eines Moratoriums fur Bankgeschafte in dem Land, in dem der Devisenmarkt ansassig ist, oder aufgrund sonstiger Umstande.
- currency at a rate at least as favourable as the rate for domestic institutions located in any Relevant Country;
- (iii) delivering an Available Currency from accounts inside any Relevant Country to accounts outside such Relevant Country; or
- (iv) transferring an Available Currency between accounts inside any Relevant Country or to a party that is a non-resident of such Relevant Country.
- (c) a suspension or a restriction, the latter of which is in the Issuer's and Calculation Agent's opinion significant, imposed on trading
- (i) on the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the Available Currency, in general or
- (ii) in option or futures contracts with respect to the relevant Available Currency on the Relevant Futures and Options Exchange, if such option or futures contracts are traded there, or
- (iii) due to a directive of an authority or due to a moratorium, which is declared in respect of banking activities in the country, in which foreign exchange market is located, or due to other whatsoever reasons.

Eine Beschrankung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel statt findet, gilt nicht als Marktstorung, sofern die Einschrankung auf einer anderung der regularen Geschaftszeiten in dem internationalen Devisenmarkt, der als Grundlage fur die Feststellung der jeweiligen Verfugbaren Wahrung dient, beruht, die mindestens eine (1) Stunde vor (i) entweder dem tatsachlichen regularen Ende der Geschaftszeiten oder (ii) dem Termin fur die Abgabe von Handelsauftragen zur Bearbeitung an dem betreffenden Tag, je nachdem welcher Zeitpunkt fruher ist, angekundigt worden ist. Eine im Laufe eines Tages auferlegte Beschrankung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen berschreiten, gilt nur dann als Marktstorung, wenn diese Beschrankung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## § 11

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

A restriction of the hours or the number of days during which trading takes place is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours on the international foreign exchange market, which is used as a basis for the calculation of the relevant Available Currency, announced in advance at least one (1) hour prior to the earlier of (i) the actual closing time for the regular trading hours or (ii) the submission deadline for orders entered for execution on the relevant day. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

## § 11

### Calculation Agent; Paying Agent



- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle (die „<b>Wertpapierstellen</b>“) übernehmen diese Funktion jeweils in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen. Jede der Wertpapierstellen haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Wertpapieren Handlungen bzw. Berechnungen vornimmt, nicht vornimmt oder nicht richtig vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt nur, wenn und soweit sie jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.</p> <p>(2) Jede der Wertpapierstellen handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapiergläubiger. Die Wertpapierstellen sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>(3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit jede oder alle der Wertpapierstellen durch ein anderes Finanzinstitut zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Wertpapierstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> <p>(4) Jede der Wertpapierstellen ist berechtigt, durch schriftliche Anzeige gegenüber der Emittentin jederzeit ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Gesellschaft als Berechnungsstelle bzw. als Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> | <p>(1) The Calculation Agent and the Paying Agent (the “<b>Security Agents</b>“) shall assume such role in accordance with the Conditions. Each of the Security Agents shall be liable for making, failing to make or incorrectly making any measure or calculations, as the case may be, or for taking or failing to take any other measures only if and insofar as they fail to exercise the due diligence of a prudent businessman.</p> <p>(2) Each of the Security Agents acts exclusively as vicarious agent of the Issuer and has no obligations to the Securityholder. Each of the Security Agents is exempt from the restrictions under § 181 of the BGB.</p> <p>(3) The Issuer is entitled at any time to replace any of or all the Security Agents by another financial institution, to appoint one or several additional Security Agents, and to revoke their appointment. Such replacement, appointment and revocation shall be published in accordance with § 13 of these Conditions.</p> <p>(4) Each of the Security Agents is entitled to resign at any time from their function upon prior written notice to the Issuer. Such resignation shall only become effective if another company is appointed by the Issuer as Calculation Agent or as Paying Agent, as the case may be. Resignation and appointment are published in accordance with § 13 of these Conditions.</p> |
|---|---|

## § 12

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger eine andere Gesellschaft der UBS Gruppe als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (i) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt,
  - (ii) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Abgaben oder Gebühren an die Zahlstelle transferieren

## § 12

### Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled at any time, without the consent of the Securityholders, to substitute another company within the UBS Group as issuer (the “**New Issuer**“) with respect to all obligations under or in connection with the Securities, if
- (i) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Securities,
  - (ii) the New Issuer has obtained all necessary authorisations, if any, by the competent authorities, under which the New Issuer may perform all obligations arising under or in connection with the Securities and transfer payments to the Paying Agent without withholding or deduction of any taxes, charges or expenses, and

darf, und

- |  |  |
|--|--|
| <p>(iii) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.</p> <p>(2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.</p> <p>(3) Die Ersetzung der Emittentin ist für die Wertpapiergläubiger endgültig und bindend und wird den Wertpapiergläubigern unverzüglich gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> | <p>(iii) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.</p> <p>(2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Conditions to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.</p> <p>(3) The substitution of the Issuer shall be final, binding and conclusive on the Securityholders and will be published to the Securityholder without undue delay in accordance with § 13 of these Conditions.</p> |
|--|--|

### § 13 Bekanntmachungen

- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Bekanntmachungen, die die Wertpapiere betreffen, werden [in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht, die in [dem Mitgliedstaat] [den Mitgliedstaaten] des Europäischen Wirtschaftsraums, in [dem] [denen] das öffentliche Angebot unterbreitet wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden, [und, sofern rechtlich erforderlich, im [elektronischen] Bundesanzeiger veröffentlicht] [bzw.] [in einer der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung entsprechenden Form veröffentlicht]. Soweit rechtlich zulässig, werden die Bekanntmachungen den Wertpapiergläubigern ausschließlich durch Mitteilung der Emittentin an die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapiergläubiger übermittelt.</p> <p>(2) Bekanntmachungen sind mit Veröffentlichung bzw. mit Mitteilung an die Clearingstelle durch die Emittentin den Wertpapiergläubigern gegenüber wirksam abgeben.</p> <p>(3) Bekanntmachungen sind, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle den Wertpapiergläubigern wirksam zugegangen oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder falls Veröffentlichungen in mehr als einem Medium erforderlich sind, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Medien. Im Fall der Bekanntmachung sowohl durch Veröffentlichung als auch durch Erklärung gegenüber der Clearingstelle ist die zeitlich vorangehende Bekanntmachung bzw. Erklärung maßgeblich.</p> | <p>(1) Publications relating to the Securities will be published [by insertion in one or more newspapers circulated throughout, or widely circulated in, the Member State[s] of the European Economic Area, in which the offer to the public is made] [and, to the extent required by law, in the [online] German Federal Gazette (<i>Bundesanzeiger</i>)] [or, as the case may be,] [in the way required by the relevant jurisdiction, respectively]. To the extent legally possible, the publications will be published by way of Issuer's notification to the Clearing Agent for the purposes of notifying the Securityholders.</p> <p>(2) All publications have been validly given to the Securityholders with their publication or with the Issuer's notification to the Clearing Agent, as the case may be.</p> <p>(3) Each publication shall, in case of the Issuer's notification to the Clearing Agent, be effectively given to the Securityholders on the third day after its receipt by the Clearing Agent or, if published (whether or not such publication occurs in addition to a notification to the Clearing Agent) on the date of its publication, or, if published more than once, on the date of its first publication, or, if a publication is required in more than one medium, on the date of the first publication in all required media. In case of announcement by both, publication and Issuer's notification to the Clearing Agent, the publication becomes effective on the date of the first of such publication or Issuer's notification, as the case may be.</p> |
|---|---|

### § 14 Begebung weiterer Wertpapiere; Ankauf; Einziehung; Entwertung

### § 14 Issue of further Securities; Purchase; Call; Cancellation

- |   |  |
|---|--|
| <p>(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff „Wertpapier“ entsprechend auszulegen ist.</p> <p>(2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Wertpapiergläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.</p> <p>(3) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger, jederzeit ausstehende Wertpapiere einzuziehen und damit ihre Anzahl zu reduzieren.</p> <p>(4) Aufstockung bzw. Reduzierung der Wertpapiere werden unverzüglich gemäß § 13 dieser Bedingungen bekannt gemacht.</p> <p>(5) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.</p> | <p>(1) The Issuer is entitled at any time to issue, without the consent of the Securityholders, further securities having the same terms and conditions as the Securities so that the same shall be consolidated and form a single series with such Securities, and references to "Securities" shall be construed accordingly.</p> <p>(2) The Issuer is entitled at any time to purchase, without the consent of the Securityholders, Securities at any price in the open market or otherwise. If purchases are made by public tender, public tenders must be available to all Securityholders alike. Such Securities may be held, reissued, resold or cancelled, all at the option of the Issuer.</p> <p>(3) The Issuer is entitled at any time to call, without the consent of the Securityholders, outstanding Securities and to reduce their number.</p> <p>(4) Increase or reduction of Securities shall be published without undue delay in accordance with § 13 of these Conditions.</p> <p>(5) All Securities redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.</p> |
|---|--|

**§ 15  
Sprache**

Diese Bedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

**§ 15  
Language**

These Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.

**§ 16  
Anwendbares Recht; Erfüllungsort;  
Gerichtsstand; Zustellungsbevollmächtigte;  
Korrekturen; Teilunwirksamkeit**

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

**§ 16  
Governing Law; Place of Performance; Place of  
Jurisdiction; Agent of Process; Corrections;  
Severability**

- (1) The form and content of the Securities as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Conditions shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) The place of performance and place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Securities shall, to the extent legally possible, be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

- (3) Die UBS AG, Niederlassung Jersey, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihren Funktionen als Anbieterin und Zahlstelle ernennen hiermit die UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren die Zustellung bewirkt werden kann (die „**Zustellungsbevollmächtigte**“). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung Jersey, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapiergläubiger zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapiergläubiger zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in den Bedingungen.
- (3) Each of UBS AG, Jersey Branch, in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as Offeror and Paying Agent hereby appoints UBS Deutschland AG, Stephanstrasse 14 – 16, D-60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, as its agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Securities in the Federal Republic of Germany (the “**Agent of Process**”). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, Jersey Branch, and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (4) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Conditions of Securities (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest incorrectnesses as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the Securityholders, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which are acceptable to the Securityholders taking into account the interests of the Issuer, i.e. which do not materially impair the financial situation of the relevant Securityholder. Any changes or amendments of these Conditions shall be published in accordance with § 13.
- (5) If any of the provisions of these Conditions is or becomes invalid in whole or in part, the remaining provision(s) shall remain valid. The invalid provision shall be replaced by a valid provision, which, to the extent legally possible, serves the economic purposes of the invalid provision. The same applies to gaps, if any, in these Conditions.

## IV. STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

### 1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

### 2. Schweiz

In der Schweiz, wo die UBS AG, handelnd durch ihre Niederlassung Jersey, 24 Union Street, Saint Helier, JE48UJ Jersey, als Emittentin der Wertpapiere ihren Sitz (Hauptverwaltungen in Zürich und Basel) hat, wird keine Einkommensteuer auf die Wertpapiere an der Quelle einbehalten.

### 3. Bundesrepublik Deutschland

#### 3.1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

#### 3.2. Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen der Emittentin sind Kapitaleinkünfte und unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Wertpapiere zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen solche Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Werden die Wertpapiere von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag) einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Wertpapiere verrechnet.

Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere sind als Kapitaleinkünfte zu betrachten und unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste sind abziehbar. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, sind Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung zudem der Gewerbesteuer unterworfen. Etwaige Verluste sind abziehbar.

Werden die Wertpapiere durch ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird auch im Fall der Einlösung bzw. Veräußerung ein Zinsabschlag i.H.v. 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) einbehalten. Wurden die Wertpapiere bei dem entsprechenden Institut seit Erwerb verwahrt oder

verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Entgelt für den Erwerb der Wertpapiere. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Wertpapiere geändert, beträgt der Zinsabschlag 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) des Verkaufs- oder Rücknahmeerlöses. Der Zinsabschlag wird mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers verrechnet.

Die Emittentin der Wertpapiere ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Steuerrecht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer auf laufende Zinszahlungen bzw. Veräußerungs- und Einlösungserlöse einzubehalten.

### **3.3. Im Ausland ansässige Anleger**

Im Ausland ansässige Anleger sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, und es erfolgt in der Regel auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Wertpapiere bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden). Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Wertpapiere als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

### **3.4. EU Zinsrichtlinie**

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen (2003/48/EG). Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird.

## **[4. [•]]**

**Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.**

## V. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Soweit nicht nachfolgend ausdrücklich ausgeführt, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

### Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums

Jeder Käufer der Wertpapiere verpflichtet sich und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mitumfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit einem folgend beschriebenen Angebot der jeweiligen Wertpapiere:

- (a) innerhalb des Zeitraums, beginnend mit Veröffentlichung des Basisprospekts, der in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt worden ist und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Basisprospekts;
- (b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden. Dazu zählen: Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Warenhändler sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;
- (c) an andere juristische Personen, die zwei der drei Kriterien erfüllen: eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mehr als 250, eine Gesamtbilanzsumme von mehr als Euro 43.000.000,00 und ein Jahresnettoumsatz von mehr als Euro 50.000.000,00; sämtlich wie in dem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss ausgewiesen, oder
- (d) unter solchen anderen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff „öffentliches Angebot von Wertpapieren“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

In solchen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben, dürfen die Wertpapiere ausschließlich in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden.

### Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der jeweilige Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### **Hong Kong**

Die Wertpapiere sind in der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China (" **Hongkong** ") nicht durch irgendein Schriftstück angeboten und verkauft worden und jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere in Hongkong, nicht durch irgendein Schriftstück anbieten oder verkaufen wird, außer jeweils an solche Personen, deren gewöhnlicher Geschäftsbetrieb daraus besteht, Wertpapiere oder Schuldverschreibungen, sei es als Geschäftsherr oder als Vertreter, zu kaufen oder zu verkaufen, oder unter solchen Umständen, die nicht zu einem Angebot an die Öffentlichkeit im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32 der Gesetze von Hongkong) führen. Im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere darf bzw. dürfen keine Werbung, Aufforderung oder sonstigen Schriftstücke in Zusammenhang mit den Wertpapieren herausgegeben werden und jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit den Wertpapieren, sei es in Hongkong oder sonst wo, weder in der Vergangenheit herausgegeben hat noch in der Zukunft herausgeben wird, die auf die Öffentlichkeit in Hongkong abzielen, oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich bzw. von der Öffentlichkeit gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), außer in Zusammenhang mit Wertpapieren, die tatsächlich veräußert werden bzw. deren Veräußerung beabsichtigt ist, nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "Professionelle Investoren" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571 der Gesetze von Hongkong) und der dazu ergangenen Regeln.

### **Singapur**

Dieser Prospekt ist nicht als Verkaufsprospekt nach dem Securities and Futures Act (Cap. 289) von Singapur (der "**Securities and Futures Act**") bei der Monetary Authority of Singapore (die "**MAS**") registriert worden. Die Wertpapiere dürfen dementsprechend nicht angeboten, verkauft oder sonst wie zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden und der Prospekt sowie sämtliche Schriftstücke bzw. sämtliches Material im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf dieser Wertpapiere dürfen, sei es direkt oder indirekt, nicht an die Öffentlichkeit oder an ein Mitglied der Öffentlichkeit in der Republik Singapur ("**Singapur**") weitergegeben oder vertrieben werden, außer (1) an institutionelle Investoren oder an Personen die unter § 274 des Securities and Futures Act fallen, (2) an erfahrene Investoren (wie in § 275 des Securities and Futures Act definiert) und in Übereinstim-



mung mit den Bedingungen, die in § 275 des Securities and Futures Act ausgeführt sind oder (3) gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen aller sonst anwendbaren Vorschriften des Securities and Futures Act.

### **Luxemburg**

Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sind ausschließlich für erfahrene oder institutionelle Investoren bestimmt. Sie sind ausschließlich an diese Investoren gerichtet und begründen kein Angebot an andere Personen oder an die Öffentlichkeit, die Wertpapiere zu zeichnen oder sonst zu erwerben. Die Wertpapiere dürfen im Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") der Öffentlichkeit weder angeboten noch verkauft werden, direkt oder indirekt, und weder dieser Prospekt noch andere Memoranda, Prospekte, Zeichnungsanträge, Werbungen oder sonstige Materialien dürfen in Luxemburg vertrieben, zugänglich gemacht oder veröffentlicht werden. Ausnahmen bestehen insoweit hinsichtlich einer eventuellen Börsennotierung der Wertpapiere in Luxemburg und hinsichtlich solcher Umstände, die kein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen. Jeder Käufer von Wertpapieren gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in der Vergangenheit Maßnahmen ergriffen hat noch in der Zukunft ergreifen wird, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Luxemburg darstellen. Die Wertpapiere können nur in einer Stückelung von mindestens Euro 50.000 erworben werden.

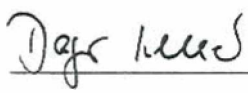
### **Vereinigten Königreich**

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (das "**Vereinigte Königreich**") weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherren oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**")), die er im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung verursachen, wenn Abschnitt 21 (1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten. Die Wertpapiere können nur in einer Stückelung von mindestens Euro 50.000 erworben werden.

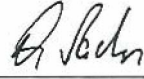
[•]

Frankfurt am Main, den 22. März 2006

**UBS AG, handelnd durch die Niederlassung Jersey**

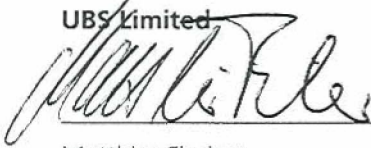


Dagmar Keller



Volker Sachs

**UBS Limited**



Matthias Fischer



Eyke Grüning